



Leitfaden für Prüfungsausschüsse

Gesellen- und Abschlussprüfungen



Inhalt

5 Vorwort

Rechtsgrundlagen

7 Handwerksordnung (HwO)

7 Gesellenprüfungsordnung (GPO)

8 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

8 Abschlussprüfungsordnung (APO)

8 Ausbildungsordnungen (AOs)

Gesellenprüfung

10 Prüfungsausschuss

10 Rechtsstatus

10 Zusammensetzung

11 Prüferanforderungen

12 Berufungsverfahren

12 Ehrenamt

12 Zuständigkeiten

13 Konstituierende Sitzung

13 Beschlussfähigkeit

13 Prüferdelegationen

13 Zweck einer Prüferdelegation

13 Zusammensetzung und Mitglieder einer Prüferdelegation

14 Aufgabe einer Prüferdelegation

14 Sonderfall „Übertragung der Bewertung nicht flüchtiger Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer“

15 In drei Schritten zur Prüferdelegation

16 Vorbereitung der Prüfung

16 Termine und Prüfungszeiträume

16 Anmeldung zur Prüfung

17 Kosten der Prüfung

17 Prüfungsgebühr

17 Materialkosten

17 Fahrt- und Übernachtungskosten

18 Zulassungsverfahren

18 Vorbereitung der Zulassungsentscheidung

18 Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung

20 Zulassung zur gestreckten Prüfung

20 Sonderfälle der Zulassung

21 Ablehnung der Zulassung

22 Vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses

22 Festlegung der Prüfungstermine und -orte

22 Beschluss über die Prüfungsaufgaben

22 Beschluss über Material und Hilfsmittel

22 Beschluss über die Nichtzulassung

22 Beschluss über Befangenheitsanträge

23 Prüferdelegationen

23 Einteilungen der Prüflingsgruppen

23 Einteilung der Prüfer und Aufsichtspersonen

23 Einladung zur Prüfung

24 Prüfungsgegenstand

24 Kriterien für die Prüfungsaufgaben

24 Gewichtung von Prüfungsleistungen

24 Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes

25 Abnahme der Prüfung

25 Probleme bei der Besetzung des Ausschusses

25 Ausweispflicht der Prüflinge

26 Belehrung der Prüflinge

26 Belange von Menschen mit Behinderung

26 Schwangerschaft und Prüfung

26 Deutsch als Prüfungssprache

- 26 Nichtöffentlichkeit der Prüfung
- 27 Schriftliche Prüfung
- 28 Praktische Prüfung
- 28 Mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen
- 29 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

30 Rücktritt von der Prüfung

- 30 Vor Beginn der Prüfung
- 30 Nach Beginn der Prüfung
- 30 Gestreckte Prüfung
- 30 Verspätung des Prüflings

31 Dokumentation der Prüfung

- 31 Niederschrift des Prüfungsablaufs
- 31 Niederschrift der Prüfungsergebnisse

32 Bewertung der Prüfung

- 32 Bewertungskompetenz
- 32 Einzelbewertung
- 32 Gesamtbewertung
- 33 Begründung der Bewertung
- 33 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

34 Nachbereitung der Prüfung

- 34 Prüfungszeugnis
- 35 Gesellenbrief
- 35 Bescheid über das Nichtbestehen
- 35 Unterschriften
- 35 Archivierung von Prüfungsunterlagen

36 Folgen der Ergebnismitteilung

- 36 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- 36 Verlängerung nach nicht bestandener Prüfung
- 36 Weiterbeschäftigung

37 Wiederholung der Prüfung

- 37 Befreiung von Prüfungsleistungen
- 37 Besonderheiten bei der gestreckten Prüfung

38 Rechtsschutz im Prüfungsverfahren

- 38 Rechtsbehelfsbelehrungen
- 38 Widerspruchsverfahren
- 39 Klageverfahren

Abschlussprüfung

40 Rechtsgrundlagen

41 Abweichungen zur Gesellenprüfung

- 41 Begriffe
- 41 Prüfungshoheit
- 41 Prüfungsausschuss
- 41 Zulassungsverfahren
- 41 Zeugnisse

Prüferverhalten

43 Anforderungen

43 Leitsätze

44 Stichwortverzeichnis

47 Adressen der Handwerkskammern

Vorwort

Die jüngsten Novellierungen von Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung führen auch im Prüfungswesen zu weitreichenden Veränderungen. Demzufolge wurden die Prüfungsordnungen an die neuen Vorgaben angepasst.

Zusammen mit der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Beruf bildet die jeweilige Prüfungsordnung die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Prüfungen. Während die Ausbildungsordnung die fachlichen Grundlagen für die Prüfung vorgibt, regelt die Prüfungsordnung die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen.

Die bayerischen Handwerkskammern haben den Leitfaden für Prüfungsausschüsse grundlegend überarbeitet und um Hinweise zu den aktuellen rechtlichen Anforderungen ergänzt. Er enthält wichtige Hinweise für die rechtssichere Durchführung von Gesellen- und Abschlussprüfungen. Wir möchten damit sowohl die ehrenamtlich tätigen Prüfer als auch die mit der Organisation von Prüfungen beauftragten Geschäftsstellen bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen.

Dieses Nachschlagewerk soll nicht nur Informationen vermitteln, es soll vielmehr zur Auseinandersetzung mit den komplexer werdenden Anforderungen motivieren und nicht zuletzt auch eine Schnittstelle zu der Handwerkskammer vor Ort sein. Die Mitarbeiter der Handwerkskammer helfen bei Fragen im Einzelfall gerne weiter.

Für Ihren Einsatz und Ihr Engagement im Prüfungswesen bedanken wir uns recht herzlich.



Peteranderl F.-X.
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Hüpers
Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer



Rechtsgrundlagen

Diese „Spielregeln“ bilden die Grundlage für die Durchführung von Prüfungen und verdienen besondere Beachtung.

Das Prüfungswesen ist auf verschiedenen rechtlichen Ebenen geregelt. Bei allen Prüfungen sind Grundprinzipien des Grundgesetzes (vor allem der Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG) zu beachten. Für handwerkliche Ausbildungsberufe – solche nach der Anlage A und der Anlage B der Handwerksordnung – gelten die Vorschriften der Handwerksordnung und der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der jeweils örtlich zuständigen Handwerkskammer. Für alle anderen Ausbildungsberufe sind die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer maßgeblich. Die fachlichen Inhalte und die Gliederung der

Prüfung richten sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Bei Gesetzen und Verordnungen handelt es sich um verbindliche Regelungen. Sie müssen von allen an Prüfungen Beteiligten eingehalten werden. Werden sie nicht beachtet, kann dies im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen.

Weitere relevante Vorschriften sind die des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für das Verwaltungsverfahren der Prüfungsorganisation durch die Handwerkskammer oder Innung und die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für das Widerspruchs- und Klageverfahren.

Handwerksordnung (HwO)

Die HwO ist ein Bundesgesetz. Sie enthält im vierten Abschnitt des zweiten Teils in den §§ 31 ff die Vorschriften zum Prüfungswesen der Gesellenprüfung. Sie regeln unter anderem die Durchführung der Gesellenprüfung, das Prüfungszeugnis, den Prüfungszweck, die Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen, deren Zusammensetzung und das Wahl- bzw. Berufungsverfahren, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und das Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss, die Zulassung zur Prüfung, die Zwischenprüfung und die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen.

Gesellenprüfungsordnung (GPO)

Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellen- und Umschulungsprüfung zu erlassen. Die GPO ist eine Verfahrensvorschrift, die nur innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Handwerkskammer gilt. Jede Handwerkskammer

kann nur für ihre Mitglieder und nur innerhalb ihres Bezirks verbindliche Regelungen zur Berufsausbildung treffen. Die GPO hat den Rechtscharakter einer Satzung und bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, d. h. des zuständigen Ministeriums (in Bayern das Wirtschaftsministerium). Die GPO konkretisiert die HwO-Vorschriften zur Gesellenprüfung, regelt vor allem das formale Prüfungsverfahren und enthält (zum Teil mit der HwO wortgleiche) Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen (z. B. Anforderung an die Prüfer, Zusammensetzung), die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung (Zulassung, die Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses, die Wiederholungsprüfung sowie Schlussbestimmungen (z. B. Aufbewahrungspflicht von Prüfungsunterlagen, Kosten und Gebühren, Zeitpunkt des Inkrafttretens)).



Das Bundesministerium der Justiz hat die Handwerksordnung unter www.gesetze-im-internet.de/hwo/ veröffentlicht.



Die GPO ist auf der Homepage der jeweiligen Handwerkskammer i. d. R. in der Rubrik „Über uns – Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)



Das Bundesministerium der Justiz hat das Berufsbildungsgesetz unter www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ veröffentlicht.

Das BBiG ist ebenfalls ein Bundesgesetz. Es regelt neben der Ordnung der Berufsausbildung unter anderem auch das Berufsausbildungsverhältnis (Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden), die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal sowie im fünften Abschnitt des ersten Kapitels das Prüfungswesen der Abschlussprüfung.

Das BBiG ist bei allen Prüfungen von Ausbildungsberufen, die nicht einem Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B der HwO zugeordnet sind, anwendbar. Wenn Handwerksbetriebe in nichthandwerklichen Berufen ausbilden, ist die Handwerkskammer sog. „zuständige Stelle“ i. S. des BBiG (und nicht etwa der HwO) mit der Folge, dass etwa bei der Berufsausbildung z. B. der Kaufleute für Büromanagement, die in einem Handwerksbetrieb durchgeführt wird, die Handwerkskammer die Abschlussprüfung durch Abschlussprüfungsausschüs-

se nach den Vorschriften des BBiG abnimmt. Die erfolgreichen Absolventen erhalten deshalb kein Gesellenprüfungs-, sondern ein Abschlussprüfungszeugnis.

Das BBiG unterscheidet sich von der HwO weiterhin bei der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie beim Zulassungsverfahren (ausführlich s. Seite 40, Kapitel „Die Abschlussprüfung“).

Abschlussprüfungsordnung (APO)

Die Handwerkskammer hat als zuständige Stelle eine Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung zu erlassen. Die APO ist ebenfalls eine Satzung und wird nach den oben genannten Grundsätzen genehmigt. Sie hat – abgesehen von den in Kapitel „Abschlussprüfung“ dargestellten Ausnahmen – den gleichen Inhalt wie die GPO.



Die APO ist auf der Homepage der jeweiligen Handwerkskammer i. d. R. in der Rubrik „Über uns – Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht.

Ausbildungsordnungen (AOs)



Aktuelle AOs können unter www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php abgerufen werden.

Ein anerkannter Ausbildungsberuf darf nur nach der jeweiligen bundeseinheitlichen AO ausgebildet werden. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung durch Rechtsverordnung auch für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im Handwerk AOs zu erlassen. Die AOs beschreiben vor allem die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind sowie die Prüfungsanforderungen (Prüfungsinhalte, Prüfungsdauer und Bestehensregelungen). Bei der Aufgabenstellung und Bewertung sind diese Vorgaben zwingend zu beachten.

Hinweise und Durchführungsrichtlinien von Fachverbänden stellen hingegen nur Erklärungshilfen dar. Sie haben nicht den Charakter von Gesetzen oder Verordnungen und sind damit nicht rechtsverbindlich.



Gesellenprüfung

Von der Errichtung des Prüfungsausschusses bis zur Erstellung des Zeugnisses: In einem Prüfungsverfahren müssen viele verschiedene Aspekte beachtet werden.

Prüfungsausschuss

Die Handwerkskammer hat in den anerkannten Ausbildungsberufen Gesellenprüfungen durchzuführen. Die Prüfungshoheit ist der Handwerkskammer damit staatlich übertragen worden. Die Pflicht zur Durchführung einer Gesellenprüfung bezieht sich auf alle Gewerbe der Anlagen A und B der HwO. Eine Ausnahme bilden die zweijährigen Ausbildungsberufe, die grundsätzlich mit einer Abschlussprüfung enden.

Die Handwerkskammer hat für die Abnahme der Gesellenprüfungen Prüfungsausschüsse zu errichten. Es handelt sich dann um sogenannte kammereigene Prüfungsausschüsse. Bei einer hohen Anzahl von Prüflingen können auch mehrere Prüfungsausschüsse für den gleichen Ausbildungsberuf nebeneinander gebildet werden. Außerdem können mehrere Handwerkskammern bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

Die Handwerkskammer kann darüber hinaus Innungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Es handelt sich dann um innungseigene Prüfungsausschüsse. Die Innung wird zu der für die Prüfungsdurchführung zuständigen Körperschaft. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung sicherstellt. Die erforderliche Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses besteht, im Prüfungsbezirk der Innung ausreichend Prüflinge vorhanden sind, die Unterhaltung eines eigenen Prüfungsausschusses für die Innung wirtschaftlich vertretbar ist und eine ordnungsgemäße Bildung des Gesellenprüfungsausschusses vorliegt.

Die Geschäftsführung der kammereigenen Prüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer. Sie kann jedoch auf eine Kreishand-

werkerschaft oder Innung übertragen werden. Die Geschäftsführung von innungseigenen Prüfungsausschüssen liegt in der Regel bei der Kreishandwerkerschaft oder der Innung, wenn eine eigene Geschäftsstelle vorhanden ist. Sie beinhaltet die gesamte Organisation – Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung – der Prüfung.

Als Geschäftsstelle wird in diesem Leitfaden die Instanz bezeichnet, die die Geschäftsführung des Ausschusses tatsächlich ausübt.

Rechtsstatus

Der Prüfungsausschuss ist keine Behörde i. S. d. Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er ist ein Organ der jeweils zuständigen Körperschaft, also der Handwerkskammer oder Innung. Zuständig für die gesamte Durchführung der Prüfung ist die Handwerkskammer oder Innung. Allerdings obliegen dem Prüfungsausschuss die Zulassung und Abnahme der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann mit Wirkung für und gegen die zuständige Körperschaft, die an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden ist, sofern sie nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft sind.

Zusammensetzung

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist.

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke stets Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl sowie mindestens

eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben genügen bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sog. Beauftragte. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer bzw. Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Eine bestimmte Anzahl oder eine persönliche Vertretung ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Stellvertreter darf nur prüfen, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, verhindert ist.

Prüferanforderungen

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dies gilt für alle Mitglieder.

Sachkundig ist, wer durch seine aktuelle berufliche Tätigkeit das erforderliche Wissen und Können besitzt, um im Rahmen der Gesellenprüfung prüfen zu können. Die Sachkunde bezieht sich auf den Prüfungsgegenstand des einzelnen Ausbildungsberufes, also die AO, insbesondere die Prüfungsanforderungen.

Geeignet ist, wer die berufspädagogischen Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf die Aufgabe und Verantwortung von einem Prüfer über seine Sachkunde hinaus verlangt werden müssen. Dabei sind Verantwortungsbewusstsein, persönliche Integrität, arbeits- und berufspädagogische Kenntnisse, Alter, Urteilsvermögen sowie Gerechtigkeitssinn zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind an die einzelnen Mitglieder noch besondere Voraussetzungen geknüpft: Arbeitgeber oder Betriebsleiter müssen in dem zulassungspflichtigen Hand-

werk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Betriebsleiter dürfen nur dann Arbeitgebervertreter sein, wenn sie eine Arbeitgeberfunktion ausüben, also wie ein Betriebsinhaber handeln. Zudem muss die Person als handwerklicher Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen sein.

In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe müssen die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben. Des Weiteren müssen die Arbeitgebervertreter in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Beauftragte der Arbeitgeber können auch abhängig beschäftigte Betriebsleiter oder sonstige Arbeitnehmer sein.

Arbeitnehmer und Beauftragte der Arbeitnehmer müssen in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben. Darüber hinaus müssen die Arbeitnehmervertreter in dem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Zu den Arbeitnehmern gehören z. B. bei einem selbstständigen Handwerker abhängig beschäftigte Meister. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können ebenfalls in den Prüfungsausschuss berufen werden.

Lehrkräfte beruflicher Schulen sollen in der beruflichen Fachrichtung unterrichten, in der die Prüfung abgelegt wird. Es ist nicht erforderlich, aber sinnvoll, dass die Lehrkraft an der örtlichen Berufsschule unterrichtet.

Prüfen Mitglied und stellvertretende Mitglieder der gleichen Gruppe, z. B. zwei Arbeitgeber oder Betriebsleiter, gleichzeitig, obwohl eine ordnungsgemäße Besetzung möglich ist, liegt ein Verfahrensfehler vor, der die Bewertung nichtig macht.

Berufungsverfahren

In den kammereigenen Prüfungsausschüssen werden die Mitglieder von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und ihre Beauftragten werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

In den innungseigenen Prüfungsausschüssen werden die Arbeitgeber oder Betriebsleiter und ihre Beauftragten von der Innungsverammlung, die Arbeitnehmer und ihre Beauftragten vom Gesellenausschuss gewählt. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Da die Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer von und nicht aus den jeweiligen Versammlungen gewählt werden, brauchen sie den Gremien nicht persönlich angehören. Demnach dürfen auch Nicht-Innungsmitglieder Mitglied im Prüfungsausschuss sein, wenn die Satzung der Innung das nicht ausschließt. Nach der Wahl sind die Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung darüber zu informieren, welche der von ihnen vorgeschlagenen Personen gewählt wurden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

Die Amtszeit beträgt höchstens fünf Jahre. Die Mitglieder können auch für einen kürzeren Zeitraum berufen werden. Es handelt sich jedoch immer um eine einheitliche Berufungs-

periode. Scheidet ein Mitglied, z. B. aufgrund von Krankheit, vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Berufungsdauer der ausgeschiedenen Person zu berufen.

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Entschädigung richtet sich einheitlich nach der von der örtlich zuständigen Handwerkskammer vorgegebenen Entschädigungsordnung.

Zuständigkeiten

Die für die Prüfungsdurchführung zuständige Körperschaft (Handwerkskammer oder Innung) ist für die Zulassung und das sich daraus ergebende Prüfungsrechtsverhältnis örtlich zuständig, wenn die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte des Auszubildenden in ihrem Bezirk liegt. Bei einem externen Prüfling ist der Bezirk, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, maßgeblich. Bei einem innungseigenen Prüfungsausschuss entspricht der Prüfungsbezirk in der Regel dem Innungsbezirk. Ein kammereigener Prüfungsausschuss kann hingegen auch mehrere Innungsbezirke oder nach Vereinbarung mehrere Handwerkskammerbezirke umfassen.

In Ausnahmefällen kann der Auszubildende freigestellt werden, um seine Prüfung vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen. Für eine Freistellung muss ein wichtiger Grund wie z. B. ein begründeter Befangenheitsantrag, vorliegen. Der Prüfling muss dann einen schriftlichen Antrag auf Freistellung bei dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Sowohl der abgebende wie auch der aufnehmende Prüfungsausschuss müssen der Freistellung zustimmen.

Die sachliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Prüfungsausschuss für den Ausbildungsberuf errichtet ist, in dem die Prüfung durchgeführt werden soll.

Konstituierende Sitzung

Nach seiner Errichtung tritt der Prüfungsausschuss zusammen, um den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Die Wahl bezieht sich auf die gesamte Berufszeit. Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Der Handwerkskammer sind Vorsitz und Stellvertretung zu benennen.

Beschlussfähigkeit

Es müssen grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder mitwirken, um beschlussfähig zu sein. Bei größeren Prüfungsausschüssen (z. B. mit

fünf Mitgliedern) genügt es, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, z. B. bei einem Sechserausschuss, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Fehlt ein ordentliches Mitglied, handelt an dessen Stelle ein Stellvertreter aus der gleichen Gruppe. Die Regelung der Beschlussfähigkeit gilt für alle Beschlüsse, die der Prüfungsausschuss zu treffen hat. Eine Ausnahme bildet die Beschlussfassung über die Bewertung der Prüfung. Diese ist immer in Vollbesetzung des Prüfungsausschusses vorzunehmen.

Prüferdelegationen

Zum 01.01.2020 wurde mit der Prüferdelegation ein neues Gremium für die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen eingeführt.

Zweck einer Prüferdelegation

Eine oder mehrere Prüferdelegationen kommen immer dann zum Einsatz, wenn der Prüfungsausschuss nicht alle Prüfungsleistungen abnimmt oder bewertet, z. B. bei vielen Prüflingen oder aufwändigen Prüfungsverfahren. Die Prüferdelegation übernimmt dann die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen an Stelle des Prüfungsausschusses. Der Grundsatz, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sämtliche Prüfungsleistungen eines Prüflings wahrnehmen und bewerten müssen, gilt nicht mehr. Zugleich wird der Kreis der Personen, die parallel Prüfungsleistungen rechtssicher abnehmen und bewerten, deutlich erweitert. Prüferdelegationen können deshalb Prüfungsausschüsse entlasten, z. B. indem sie bei großen Prüfungsgruppen parallel zum ordentlichen Prüfungsausschuss prüfen (Verstärkungsfunktion) oder

nur einzelne Prüfungsleistungen abnehmen, für die eine ganz besondere Sachkunde erforderlich ist (Spezialisierungsfunktion).

Zusammensetzung und Mitglieder einer Prüferdelegation

Die Besetzung einer Prüferdelegation entspricht der Besetzung des Prüfungsausschusses, d. h. mindestens drei Mitglieder (i. d. R. ein Arbeitgeber oder Betriebsleiter, ein Arbeitnehmer, eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Eine Ausnahme bildet die Bewertung von sog. nicht flüchtigen Prüfungsleistungen, die durch (nur) zwei Prüfer möglich ist (s. unten).

Mitglied einer Prüferdelegation können die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sog. weitere

Prüfende (Externe) sein. Zu beachten ist die Rolle der stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie prüfen und bewerten als Mitglied der Prüferdelegation und nicht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses. Weitere Prüfende sind nicht Mitglied im Prüfungsausschuss. Sie werden nach denselben formalen Regeln wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen. Bei dieser Gruppe ist es möglich, die Tätigkeit der Abnahme und abschließenden Bewertung bei der Berufung auf bestimmte Prüf- und Fachgebiete zu beschränken, d. h. sie benötigen nicht die volle Sachkunde für alle Prüfungsbereiche. Auf weitere Prüfende kann allerdings verzichtet werden, wenn die Prüferdelegationen nur mit den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses besetzt werden können.

Mitglieder von Prüferdelegationen müssen hinsichtlich Eignung und Sachkunde die gleichen Anforderungen wie die Mitglieder von Prüfungsausschüssen erfüllen (Ausnahme: weitere Prüfende, Beschränkung der Mitwirkung auf bestimmte Prüf- und Fachgebiete möglich).

Prüfer können Mitglied mehrerer Prüferdelegationen sein, die allerdings nicht gleichzeitig prüfen dürfen.

Aufgabe einer Prüferdelegation

Die einzige Aufgabe der Prüferdelegation ist die Abnahme und abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen im Umfang der gemeinsamen Beauftragung durch die Handwerkskammer oder Innung und den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist an die vorgenommene Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüferdelegation gebunden, da diese abschließend ist und deshalb nicht zur Disposition des Prüfungsausschusses steht.

Prüfungsleistungen, die nach den Vorgaben der AO Bezug aufeinander nehmen, müssen zwingend von derselben Prüferdelegation abgenommen und bewertet werden. So muss z. B. ein auftragsbezogenes Fachgespräch durch dieselbe Prüferdelegation abgenommen und bewertet werden, die den betrieblichen Auftrag, das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, die Arbeitsprobe oder die Arbeitsaufgabe bewertet hat.

Die Prüferdelegation wirkt an Entscheidungen, die bereits im Vorfeld einer Prüfung zu treffen sind (z. B. Zulassung) nicht mit. Ausschließlich der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Sonderfall „Übertragung der Bewertung nicht flüchtiger Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer“

Die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, weil sie auch nach der Erbringung noch physisch vorhanden und visuell wahrnehmbar sind (= sog. nicht flüchtige Prüfungsleistungen) so vornehmen, dass (nur) zwei ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig voneinander bewerten. Möglich ist dieses Vorgehen neben schriftlichen Prüfungsleistungen z. B. beim Prüfungsstück, wenn nur das Endprodukt bewertet wird. Ausgeschlossen ist der Einsatz von nur zwei Prüfern z. B. beim Fachgespräch oder bei praktischen Prüfungen, bei denen nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Herstellungsprozess (= Weg zum Ergebnis) bewertet wird (jeweils nicht reproduzierbar).

Weichen die auf der Grundlage des 100-Punkte-Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab zu bestimmendes weiteres Mitglied der Prüferdelegation. Bei einer mit drei Prüfern besetzten Prüferdelegation ergibt sich das dritte, endgültig bewertende Mitglied von selbst. Bei einer mit mehr als drei Mitgliedern besetzten Prüferdelegation ist die vorherige Festlegung des endgültig bewertenden dritten Mitglieds zwingend erforderlich. Die Entscheidung ist zu dokumentieren, weil ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Prüferdelegation auf das Bewertungsrecht verzichten. Die endgültige Bewertung durch das dritte Mitglied kann besser sein als die bislang beste, aber auch schlechter als das bislang schlechteste Ergebnis der vorgenommenen Einzelbewertungen der beiden Prüfer.

In drei Schritten zur Prüferdelegation

Schritt 1:

Grundsätzliche Entscheidung der Handwerkskammer oder Innung über die Bildung einer oder mehrerer Prüferdelegationen

Die Entscheidung muss der Sachbearbeiter vor Beginn einer Prüfungsphase treffen. In einer bereits begonnenen Prüfungsphase können nach dem kurzfristigen Ausfall von ordentlichen Ausschussmitgliedern keine Prüferdelegationen mehr gebildet werden. Mit der grundsätzlichen Entscheidung für Prüferdelegationen ist noch keine Entscheidung über deren personelle Zusammensetzung verbunden. Ein Mitspracherecht des Prüfungsausschusses besteht hierbei nicht. Seine Einbindung ist aber sinnvoll, weil Schritt

2 das Einvernehmen aller Prüfungsausschussmitglieder erfordert. Der Einsatz von Prüferdelegationen gegen den Willen des Prüfungsausschusses ist damit ausgeschlossen. Die Handwerkskammer oder Innung entscheidet, wie viele Prüferdelegationen sie bildet.

Schritt 2:

Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen auf die Prüferdelegation/en

Die Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung einer, mehrerer oder aller Prüfungsleistungen auf eine oder mehrere Prüferdelegationen (= Beauftragung) durch die Handwerkskammer oder Innung erfolgt im Einvernehmen mit allen ordentlichen Ausschussmitgliedern. Das Nein eines Ausschussmitglieds bringt die in Schritt 1 getroffene Entscheidung zu Fall. Weder die Handwerkskammer oder Innung noch der Prüfungsausschuss kann alleine eine oder mehrere Prüferdelegationen beauftragen. Die Übertragung kann nur für eine Prüfungsphase oder bis zum Ende der Berufungsperiode des Prüfungsausschusses vereinbart werden (falls im Prüfungsausschuss kein personeller Wechsel stattfindet und bis zum Ende der Berufungsperiode Personenkontinuität herrscht).

Schritt 3:

Errichtung der Prüferdelegationen durch die Handwerkskammer oder Innung

Die Errichtung der Prüferdelegationen, d. h. die konkrete Zuweisung von Prüfer in Prüferdelegationen, erfolgt am besten in der die Prüfungsphase vorbereitenden Ausschusssitzung.

Beschlüsse innerhalb einer Prüferdelegation werden mit Mehrheit getroffen, wobei Beschlussfähigkeit gegeben sein muss. Einen Vorsitz hat die Prüferdelegation nicht.

Vorbereitung der Prüfung

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Insofern ist sie bei allen Vorgängen eingebunden und weitgehend bestimmend.

Termine und Prüfungszeiträume

Die Handwerkskammer legt die maßgeblichen Termine des Prüfungsverfahrens jeweils mindestens ein Jahr im Voraus fest. Alle Termine werden satzungsgemäß durch die Handwerkskammer veröffentlicht. Die Termine sind für alle Prüfungen im Handwerkskammerbezirk verbindlich.

Alle Auszubildenden, deren Berufsausbildung nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, werden durch die Geschäftsstelle aufgefordert, sich für die jeweilige Prüfung anzumelden.

Anmeldung zur Prüfung

Die Geschäftsstelle schickt die Anmeldeunterlagen den Auszubildenden zu. Diese sind nach dem Berufsausbildungsvertrag verpflichtet, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden. Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) muss von den Auszubildenden unterschrieben werden. Bei der Anmeldung sind die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen und zuvor zugesandten Formulare zu verwenden sowie die Fristen zu beachten.

Zudem werden mit der Anmeldung insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Berufsausbildungsvertrages
- Bescheinigung der Teilnahme an der Zwischenprüfung oder am Teil 1 der Gesellenprüfung
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) oder ggf. eine ersetzende Bescheinigung
- ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich bei Menschen mit Behinderung

Es ist daneben oft sinnvoll, weitere Unterlagen einzufordern. Beispielsweise können zur Überprüfung der zurückgelegten Ausbildungsdauer (s. Seite 18, Kapitel „Ausbildungsdauer“) die Bescheinigungen über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungen herangezogen werden. Für eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung (s. Seite 20, Kapitel „Vorzeitige Zulassung“) ist die Vorlage des letzten Berufsschulzeugnisses oder einer aktuellen Notenbescheinigung erforderlich.

Bei Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung. Die zuvor genannten Unterlagen müssen nicht erneut eingereicht werden, da die Zulassungsvoraussetzungen bei der Gesellenprüfung bereits erfüllt waren.

Verspätete oder unvollständige Anmeldung

Sind die einzureichenden Anmeldeunterlagen nicht vollständig oder versäumt der Auszubildende die Anmeldefrist, liegt keine ordnungsgemäße Anmeldung vor. Es empfiehlt sich jedoch, einen Kulanzspielraum von einigen Tagen zu lassen. Bei unvollständigen Anmeldeunterlagen sollte eine entsprechende Nachfrist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen eingeräumt werden. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, wird die Anmeldefrist jedoch in so erheblichem Maße überschritten, dass die Einbindung des Auszubildenden in die Prüfung organisatorisch nicht mehr möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum gewünschten Prüfungstermin ablehnen. Ist die Einbindung dagegen organisatorisch möglich, sollte der Auszubildende bei der Prüfung noch berücksichtigt werden.

Freistellung von Auszubildenden

Der Auszubildende muss den Auszubildenden für die Teilnahme an den Prüfungen freistellen. Die Freistellung umfasst die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Darüber

hinaus muss der Auszubildende zusätzlich auch für den Arbeitstag freigestellt werden, der der schriftlichen Gesellenprüfung unmittelbar vorausgeht. Das gilt bei der gestreckten Gesellenprüfung sowohl für Teil 1 als auch Teil 2 der Gesellenprüfung. Voraussetzung ist, dass in jedem der beiden Teile auch eigenständige

schriftliche Prüfungen stattfinden. Bei mehreren schriftlichen Prüfungstagen ist nur am Arbeitstag unmittelbar vor dem ersten Prüfungstermin freizustellen. Vor der schriftlichen Zwischenprüfung muss der Auszubildende dagegen nicht freigestellt werden

Kosten der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung fallen unterschiedliche Kosten an.

Prüfungsgebühr

Für den Auszubildenden ist die Prüfung grundsätzlich kostenfrei. Die Prüfungskosten werden dem Auszubildenden durch Gebührenbescheid auferlegt. Die Höhe der Gebühr richtet sich für alle Prüfungen nach der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Handwerkskammer. Prüflinge ohne Ausbildungsbetrieb müssen ihre Prüfungsgebühr jedoch selbst tragen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zu entrichten, spätestens mit der Anforderung durch die zuständige Körperschaft.

Materialkosten

Werden die für die Prüfung erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe nicht von der zuständigen Körperschaft zur Verfügung gestellt, muss der Ausbildungsbetrieb diese dem Auszubildenden kostenlos überlassen. Der Auszubildende muss dann gewährleisten, dass die Werkzeuge und Werkstoffe dem Auszubildenden am Ort der Prüfung in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung stehen.

Zu den Materialkosten zählen nur die für die Anfertigung notwendigen Materialkosten. Möchte der Auszubildende z. B. bei der Anfertigung seines Prüfungsstücks hochwertigeres Material verwenden, muss er die Material-

mehrkosten selbst übernehmen. Grundsätzlich erwirbt der Auszubildende mit der Anfertigung des Prüfungsstücks außerdem das Eigentum am Prüfungsstück, sofern er dieses im eigenen Interesse auf Veranlassung des Prüfungsausschusses und ohne Vorgaben des Ausbildungsbetriebes als Demonstration der verlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse fertigt. Es ist sinnvoll, dass der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb frühzeitig eine Vereinbarung hinsichtlich der Materialkosten und des Eigentumserwerbs treffen.

Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrt- und Übernachtungskosten anlässlich der Zwischenprüfung sind vom Auszubildenden zu erstatten, da die Zwischenprüfung als verpflichtende Lernstandskontrolle eine Ausbildungsveranstaltung ist.

Die Fahrt- und Übernachtungskosten anlässlich von Gesellenprüfungen muss der Auszubildende dagegen nicht zahlen. Die Befreiung von der Zahlungspflicht gilt bei der gestreckten Prüfung auch für die Teil 1-Prüfung, da es sich um einen zeitlich vorgelagerten Bestandteil der Gesellenprüfung handelt.

Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, benachrichtigt die Innung bzw. Handwerkskammer den Auszubildenden und den Auszubildenden rechtzeitig über die Zulassung zur Prüfung.

Vorbereitung der Zulassungsentscheidung

Die Innung bzw. Handwerkskammer sollte den Vorsitz auf Mängel oder Unvollständigkeiten der Anmeldeunterlagen hinweisen, sofern diese noch nicht behoben worden sind und Formulare für die Entscheidung vorbereiten.

Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung

Nur die vier in § 36 HwO genannten Zulassungskriterien sind für die Entscheidung über die Zulassung zur Gesellenprüfung maßgeblich. Sie sind abschließend geregelt. Die Zulassung darf daher nicht noch von anderen Voraussetzungen wie der Teilnahme an den Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung abhängig gemacht werden. Auch die oftmals geforderten Zeichnungen des Gesellenstücks bzw. andere Vorleistungen für die Prüfung oder eine bisher nicht eingegangene Prüfungsgebühr können nicht für die Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, hat der Auszubildende einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung kann jedoch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie nachweislich aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Ausbildungsdauer

Der Auszubildende muss die Ausbildungsdauer zurückgelegt haben. Die Ausbildungsdauer darf nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin enden. Als Ausbildungsdauer gilt die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer. Es reicht kein rein kalendarischer Ablauf, sondern die Ausbildung muss tatsächlich systematisch stattgefunden haben. Zum Nachweis können das Zwischenprüfungszeugnis, Ausbildungsnachweise, Berufsschulzeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungslehrgängen herangezogen werden.

Liegen bei dem Auszubildenden hohe Fehlzeiten vor, ist zunächst die konkrete Höhe – hierzu gehören sowohl die entschuldigten wie auch die unentschuldigten Fehlzeiten – zu ermitteln. Bei der Errechnung der Fehlzeiten ist auch die Nichtteilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind nach der Rechtsprechung Fehlzeiten von unter 10 Prozent der Ausbildungsdauer

Exkurs: Entwurfsunterlagen für Gesellenstücke

Der Umgang mit den Entwurfsunterlagen ist ein davon losgelöstes Thema. Festzuhalten ist, dass diese Unterlagen in keinem formalen Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren und den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung stehen. Folglich muss die formale Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden, auch wenn die Entwurfs- oder Planungsunterlagen nicht oder unvollständig

vorliegen, aber im Übrigen alle Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 GPO erfüllt sind. Dieser in der AO geforderte Entwurf zielt allein auf die Vorbereitung der Prüfungsabnahme ab. Daher sind auch alle Probleme im Zusammenhang mit dessen Fehlerhaftigkeit oder Nichtvorliegen getrennt vom Zulassungsverfahren zu behandeln.

für die Zulassungsentscheidung unerheblich. Liegen jedoch höhere Fehlzeiten vor, muss der Prüfungsausschuss im Einzelfall prüfen, ob der Auszubildende das Ausbildungsziel dennoch erreichen wird. Hierbei können die Leistungen in der Berufsschule, im Betrieb oder in der Zwischenprüfung berücksichtigt werden. Kommt der Vorsitz des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird, kann trotz erhöhter Fehlzeiten eine Zulassung ausgesprochen werden.

Teilnahme an der Zwischenprüfung

Für die Zulassungsentscheidung reicht der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung aus. Im Ausnahmefall ist eine Zulassung auch dann auszusprechen, wenn der Prüfling ohne eigenes Verschulden, z. B. aufgrund von nachgewiesener Krankheit, nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen konnte.

Führung von Ausbildungsnachweisen

Im Berufsbildungsgesetz ist geregelt, dass Ausbildungsnachweise schriftlich oder elektronisch zu führen sind. Ein Ausbildungsnachweis ist ordnungsgemäß geführt, wenn ein gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Gestaltung und Regelmäßigkeit sowie Sauberkeit der Eintragungen gegeben ist. Die täglich durchgeführten Arbeiten und Lehrinhalte sind daher kurz darzustellen. Die Verwendung der von den jeweiligen Berufsverbänden entwickelten Ausbildungsnachweise ist sinnvoll, aber nicht zwingend. Der Ausbildungsnachweis muss von dem Ausbilder und dem Auszubildenden unterzeichnet werden.

Dabei reicht es aus, wenn beide bestätigen, dass der Ausbildungsnachweis regelmäßig geführt und gesichtet wurde.

Exkurs: Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der AO durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer Zwischenprüfung entfällt bei der gestreckten Prüfung.

Für die Zwischenprüfung gibt es grundsätzlich keine Zulassungsvoraussetzungen. Die Innung bzw. Handwerkskammer lädt den Auszubildenden über den Ausbildenden zur Zwischenprüfung automatisch ein. Die Zwischenprüfung ist Bestandteil der Ausbildung. Die Teilnahme des Auszubildenden ist Pflicht. Es handelt sich um eine reine Feststellung des Leistungsstandes. Das Ergebnis hat somit keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung. Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Der Auszubildende kann die Zwischenprüfung daher weder wiederholen noch anfechten, da es nicht auf das Bestehen der Prüfung ankommt, sondern nur auf die Teilnahme daran.

In der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung sollen insbesondere im praktischen Teil die Prüfungsaufgaben beschrieben und einzeln bewertet werden. Festgestellte Mängel sollen auf der Bescheinigung oder in einer Anlage aufgezeigt werden. Auch auf Mängel in der Führung der Ausbildungsnachweise ist hinzuweisen. Der Ausbildende und der Auszubildende erhalten eine Ausfertigung dieser Bescheinigung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung ist.

Die Zulassung eines Prüflings darf nicht abgelehnt werden, wenn der Prüfling die Nichtvorlage bzw. die nicht ordnungsgemäße Führung der Ausbildungsnachweise nicht zu vertreten hat. Der Ausbilder soll nachweisen, dass er den Auszubildenden wiederholt zur ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises aufgefordert hat. Es wird empfohlen, bereits bei der Zwischenprüfung die Ausbildungsnachweise zu überprüfen und festgestellte Mängel dem Auszubildenden und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

Berufsausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen sein. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Auszubildende ist trotzdem zuzulassen, wenn weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter eine Nichteintragung zu vertreten haben.

Zulassung zur gestreckten Prüfung

Das Ergebnis der Teil 1-Prüfung fließt bereits zu einem bestimmten Prozentsatz – je nach Ausbildungsberuf zwischen 25% und 40% – in die Gesellenprüfungsnote ein. Bei der gestreckten Gesellenprüfung ist daher bei beiden Teilen ein Zulassungsverfahren durchzuführen.

Zulassung zu Teil 1

Die Zulassung zur Teil 1-Prüfung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei der Gesellenprüfung. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Zulassung nur dadurch, dass der Auszubildende vor der Teil 1-Prüfung nicht an einer Zwischenprüfung teilnehmen muss.

Falls einzelne Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, soll der Prüfungsausschuss dies dem Prüfling und dem Ausbildungsbetrieb mitteilen. Die Zulassung zur Teil 1-Prüfung soll der Prüfungsausschuss dennoch aussprechen.

Dabei soll er die bestehenden Mängel benennen und auf die drohende Nichtzulassung zur Teil 2-Prüfung hinweisen. Dadurch erhält der Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen, die sich regelkonform verhalten.

Wenn jedoch abzusehen ist, dass die Mängel bis zur Teil 2-Prüfung nicht behoben werden können, wird die Zulassung zur Teil 1-Prüfung aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt. In diesem Fall muss die Zulassung zum nächsten Prüfungstermin erneut beantragt werden.

Zulassung zu Teil 2

Die Zulassung zu Teil 2 der gestreckten Prüfung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei der Gesellenprüfung (s. Seite 18, Kapitel „Die Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung“). Dabei ist die Teilnahme an der Teil 1-Prüfung anstelle der Zwischenprüfung erforderlich. Wiederholer können beide Teile der gestreckten Prüfung zusammen ablegen.

Sonderfälle der Zulassung

Bei der Zulassung zur Gesellenprüfung sind einige Sonderfälle zu beachten.

Vorzeitige Zulassung

Ein Auszubildender ist vorzeitig zur Prüfung zuzulassen, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Prüfung findet in der Regel ein halbes Jahr früher statt, beinhaltet jedoch den gesamten Prüfungsstoff. Eine vorzeitige Zulassung ist nach den Richtlinien der Handwerkskammer gerechtfertigt, wenn der Antragsteller sowohl in der Praxis (Ausbildungsbetrieb) als auch in den für die Ausbildung wesentlichen Berufsschulfächern überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn die Berufsschule in den berufsbezogenen Fächern im Durchschnitt die Note 2,49 oder besser bescheinigt und der Betrieb die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich (mindestens gute Leistungen) bewertet.

Die vorzeitige Zulassung ist auch neben einer bereits erfolgten Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 27c HwO möglich, solange die Mindestausbildungsdauer (12 Monate bei 2-jährigen Ausbildungsberufen, 18 Monate bei 3-jährigen Ausbildungsberufen, 24 Monate bei 3,5-jährigen Ausbildungsberufen) eingehalten wird.

Zulassung externer Prüflinge

Ausnahmsweise kann jemand, der keine Ausbildung absolviert hat, zur Prüfung zugelassen werden. Dafür muss er z. B. anhand von Arbeitszeugnissen nachweisen, dass er mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungsdauer in dem Beruf in Vollzeit tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Zeiten einer anderen, einschlägigen Ausbildung. Vom Nachweis der Mindestzeit kann der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise absehen. Der Bewerber muss dann glaubhaft machen, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss sollte hiervon Gebrauch machen, wenn die Person eine einschlägige Ausbildung abgebrochen oder ohne Prüfung beendet hat. Die reguläre Ausbildungsdauer sollte jedoch nicht unterschritten werden. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bei der Externenprüfung können beide Teile der gestreckten Prüfung auch zusammen abgelegt werden.

Zulassung von Berufsfachschülern

Zur Gesellenprüfung können auch Absolventen von Berufsfachschulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen zugelassen werden. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn der Bildungsgang einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk entspricht. Die fachpraktischen Anteile müssen mit einer Ausbildung vergleichbar sein.

Zulassung von Soldaten

Soldaten sowie ehemalige Soldaten sind zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn sie durch eine Bescheinigung nachweisen, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. Die Bescheinigung stellt das Bundesverteidigungsministerium oder eine vom Ministerium bestimmte Stelle aus.

Zulassung von Umschülern

Umschüler können auf Antrag an der Zwischenprüfung teilnehmen. Auch im Umschulungsvertrag kann die Pflicht zur Teilnahme an der Zwischenprüfung vereinbart werden. Ebenso kann vereinbart werden, dass sie einen Umschulungsnachweis (Berichtsheft) führen müssen. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer.

Ablehnung der Zulassung

Hält der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss durch Beschluss über die Ablehnung der Zulassung. Dem Auszubildenden ist die Nichtzulassung in Form eines Bescheides, der ausführlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung hat weitreichende Folgen. Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungsdauer. Der Auszubildende hat allein aufgrund der Nichtzulassung keinen Anspruch auf Verlängerung seines Ausbildungsverhältnisses. Unter Umständen kann eine Verlängerung aufgrund längerer Krankheit in Betracht kommen. Des Weiteren besteht auch kein Anspruch auf eine erneute Überprüfung der Zulassung zur Prüfung. Die betroffene Person kann nach der Ausbildung die Gesellenprüfung nur noch als externer Prüfling ablegen.

Vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses

Die vorbereitende Sitzung sollte zeitlich eng an das Zulassungsverfahren gekoppelt sein, um insbesondere der Geschäftsstelle ausreichend Zeit für die Umsetzung der Beschlüsse und die weitere Vorbereitung der Prüfung zu geben. Folgende Punkte sollten Inhalt dieser Sitzung sein.

Festlegung der Prüfungstermine und -orte

Prüfungstermine und -orte sind vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle festzulegen. Da die Organisation der Prüfung zur Aufgabe der zuständigen Körperschaft, d. h. der Geschäftsstelle, gehört, sind die Vorschläge der Geschäftsstelle i. d. R. zu akzeptieren. Zweckmäßigerweise sollten die Prüfungstermine für das gesamte Kalenderjahr festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Termine der gestreckten Prüfung so gelegt werden, dass beide Prüfungen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden können. Es ist zu empfehlen, dass bei praktischen Prüfungen die reine Prüfungszeit (ohne Pausen) acht Stunden pro Tag nicht überschreitet. Finden an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungen statt, soll die Prüfung eine Dauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

Beschluss über die Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt darüber, welche Aufgaben aufgrund der jeweiligen AO in den einzelnen Prüfungsfächern abgeprüft werden. Bei überregional erstellten Prüfungen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Aufgaben zu übernehmen und die Prüfung an den festgesetzten Terminen durchzuführen (s. Seite 24, Kapitel „Prüfungsgegenstand“).

Beschluss über Material und Hilfsmittel

Für die praktische Prüfung ist die Festlegung des erforderlichen Materials notwendig. Es ist zu klären, ob das Material dem Prüfling zur Verfügung gestellt wird oder er selbst dafür zu sorgen hat und welche Werkzeuge er benutzen darf oder gar soll.

Des Weiteren ist festzulegen, welche Hilfsmittel beispielsweise bei der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen, z. B. Taschenrechner, Formelsammlungen etc.

Beschluss über die Nichtzulassung

Der Vorsitz legt nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle dem Prüfungsausschuss die Anträge auf Zulassung zur Gesellenprüfung vor, denen seiner Meinung nach nicht stattgegeben werden kann. Der Ausschuss entscheidet über die Ablehnung dieser Anträge auf Zulassung (s. Seite 21, Kapitel „Ablehnung der Zulassung“).

Beschluss über Befangenheitsanträge

Die Prüfungsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Prüfer unter gar keinen Umständen bei der Zulassung und Prüfung eingesetzt werden darf. Dies ist insbesondere bei Angehörigen der Fall. Angehörige sind z. B. Verlobte, Ehepartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie und Geschwister. Ausbilder sollen ihre Auszubildenden ebenfalls nicht prüfen. Hält sich ein Prüfer selber aus den zuvor genannten Gründen für befangen, hat er dies der zuständigen Körperschaft vor der Prüfung bzw. den anderen Prüfern während der Prüfung mitzuteilen.

Liegt möglicherweise ein anderer Grund zur Befangenheit vor, ist dies von dem Prüfling oder dem Prüfer ebenfalls geltend zu machen. Wird der Grund vor der Prüfung bekannt, entscheidet die zuständige Körperschaft, während der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation über den Befangenheitsantrag und den daraus folgenden möglichen Ausschluss von der Mitwirkung.

Prüferdelegationen

Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz hat die Prüferdelegation als neues Gremium für die Bewertungen von Prüfungsleistungen eingeführt. Ziel ist es, bei der Bewertung eine größere Zahl von Prüfern einzubinden.

Die Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung einer, mehrerer oder aller Prüfungsleistungen auf eine oder mehrere Prüferdelegationen durch die Handwerkskammer oder Innung erfolgt im Einvernehmen mit allen ordentlichen Ausschussmitgliedern (s. Seite 13, Kapitel „Prüferdelegationen“).

Einteilungen der Prüflingsgruppen

Sind wegen einer hohen Anzahl von Prüflingen mehrere Gruppen zu bilden, geschieht dies im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle. Die Einteilung der Gruppen kann nach alphabetischer Ordnung der Namen, nach Prüfungsnummern, Bezirken, Schulen oder anderen Kriterien, wie z. B. Losziehung, erfolgen. Die Gruppenstärke richtet sich nach der Beschaffenheit und Größe der Prüfungsorte und dem Umfang der Aufgabenstellung.

Bei der schriftlichen Prüfung muss sichergestellt sein, dass die Prüflinge so weit auseinander sitzen, dass ein Abschreiben nicht möglich ist und ein Informationsaustausch auffallen würde. In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfling ausreichend Platz für seine Tätigkeit haben.

Einteilung der Prüfer und Aufsichtspersonen

Die Einteilung der Prüfer sollte im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Geschäftsstelle, Vorsitz und Prüfern abgestimmt werden. Dies gilt auch bei dem Einsatz von Stellvertretern und Prüferdelegationen. Den Einsatz von Aufsichtspersonen, insbesondere bei der schriftlichen Prüfung, regelt die Geschäftsstelle. Die Aufsicht kann auch von Personen übernommen werden, die nicht dem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation angehören.

Einladung zur Prüfung

Sobald die Zulassungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses erfolgt sind, wird dem Auszubildenden von der Geschäftsstelle die Einladung mit den wesentlichen Angaben zugesandt. Dazu gehören vor allem der Hinweis auf das Mitbringen eines Personalausweises, Prüfungsdatum und -ort, erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Informationen zum Rücktritt und zur Nichtteilnahme an der Prüfung. Darüber hinaus ist auf das Verbot von elektronischen Kommunikationsmitteln (z. B. Mobiltelefon) hinzuweisen. Die Einladung ist im rechtlichen Sinne ein Zulassungsbescheid.

Prüfungsgegenstand

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die AO ist zugrunde zu legen.

Kriterien für die Prüfungsaufgaben

Inhaltlich darf nur geprüft werden, was in der AO erfasst wird. Die AO ist verbindlich und abschließend. Wird unzulässiger Prüfungsstoff geprüft, ist die Prüfung fehlerhaft und muss wiederholt werden.

Prüfungsaufgaben müssen Folgendes berücksichtigen:

- Sie sollen verständlich und klar formuliert sein.
- Wissensgebiet und Schwierigkeitsgrad müssen der zu erwerbenden Qualifikation angemessen sein.
- Inhalte müssen ihrem Umfang nach innerhalb der Zeitvorgaben lösbar sein.

Bei der Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben (Single- oder Multiple-Choice) ist es wichtig, diese so zu stellen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden kann. Es soll keine isolierte Wissensabfrage erfolgen. Zudem muss bereits im Vorfeld festgelegt werden, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Überregionale Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, überregional erstellte Prüfungsaufgaben sowie die festgelegten Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungsbereiche zu übernehmen. Die Verbindlichkeit zur Übernahme der Aufgaben setzt jedoch voraus, dass sie von einem paritätisch zusammengesetzten Aufgabenerstellungsausschuss erstellt wurden und die Handwerkskammer bereits über die Übernahme entschieden

hat. Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich nicht befugt, vorher Einsicht in die Prüfungsaufgaben zu nehmen oder sie abzuändern. Es ist jedoch sinnvoll, die Prüfungsaufgaben vor der Prüfung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Werden im Nachhinein Fehler in der Aufgabengestaltung entdeckt, sind diese bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen. Die vorgegebenen Lösungswerte dürfen in diesen Fällen abgeändert oder unberücksichtigt bleiben.

Eigene Prüfungsaufgaben

Sofern keine überregional erstellten Aufgaben vorhanden sind, kann der Prüfungsausschuss selbst Aufgaben erstellen. Geprüft werden darf nur, was in der AO erfasst ist. Dabei sind die in der AO vorgegebenen Höchstzeiten für die Bearbeitung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Aufgaben erfolgt durch einen Beschluss (s. Seite 22, Kapitel „Beschluss über die Prüfungsaufgaben“).

Gewichtung von Prüfungsleistungen

Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die jeweilige Gewichtung in der AO zu berücksichtigen. Enthält eine Ausbildungsordnung keine ausdrückliche Gewichtungsregelung, ist von einer Gleichgewichtung einzelner Prüfungsaufgaben auszugehen. Bei Teilanforderungen zur Bewältigung einer Prüfungsaufgabe (z. B. Maßgenauigkeit, Funktionsfähigkeit o. ä.) kann der Prüfungsausschuss eine eigene Gewichtung festlegen. Dies ist jedoch in der vorbereitenden Sitzung (s. Seite 22, Kapitel „Die vorbereitende Sitzung des Prüfungsausschusses“) zu vereinbaren.

Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes

Werden für eine Prüfung mehrere Varianten an Aufgabensätzen erstellt, ist darauf zu achten, dass alle Aufgaben nach Art, Umfang, Inhalt und Schwierigkeitsgrad gleichwertig sind. Es

darf kein Prüfling durch Zuweisung von Aufgaben oder infolge eigener Auswahlmöglichkeiten bevorteilt oder benachteiligt werden. Das Gleiche gilt bei möglichen Hilfestellungen oder Hin-

weisen während der Prüfung. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ist gerichtlich prüfbar und muss daher unter allen Umständen erfolgen.

Abnahme der Prüfung

Die Gesellenprüfung wird unter der Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss in seiner ordentlichen Besetzung durchgeführt. Mit der Abnahme der Prüfungsleistungen beginnt die Haupttätigkeit der Prüfer: das Überwachen, Kontrollieren, Begutachten und schließlich das Beurteilen und Bewerten der Prüfungsleistungen.

Alle ordentlichen Ausschussmitglieder müssen anwesend sein, wenn Prüfungsentscheidungen getroffen werden. Der ordentliche Prüfungsausschuss kann einzelne Prüfungsbereiche an Prüferdelegationen übertragen, die die Prüfungsleistungen abschließend bewerten (s. Seite 13, Kapitel „Prüferdelegationen“).

Die Aufsichtsführung, z. B. bei schriftlichen Prüfungsleistungen, kann von anderen Personen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, durchgeführt werden. Sie muss dann sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden. Falls die rechtlichen Regelungen nicht eingehalten werden, kann es zu Widersprüchen oder gar Klagen kommen.

Probleme bei der Besetzung des Ausschusses

Kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation am Tag der Prüfung, z. B. aufgrund von Krankheit, nicht ordnungsgemäß besetzt werden, hat der Prüfungsausschuss zusammen mit der Geschäftsstelle schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Ist eine Einbeziehung von Stellvertretern so kurzfristig nicht möglich,

kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Regelbesetzung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. In absoluten Ausnahmefällen kann von der Regelbesetzung abgewichen werden, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung sonst nicht möglich wäre. So kann bei drei erforderlichen Mitgliedern der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation in diesen Ausnahmefällen jeweils aus zwei Arbeitgebern oder Betriebsleitern, Arbeitnehmern oder Lehrkräften einer berufsbildenden Schule sowie einem anderen Mitglied bestehen. Er muss demnach immer aus drei Mitgliedern bestehen, sofern in der Anlage zur GPO der örtlich zuständigen Handwerkskammer keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Abnahme von nicht flüchtigen Prüfungsleistungen (s. Seite 14, Kapitel „Sonderfall Übertragung der Bewertung nicht flüchtiger Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer“) kann auch durch zwei Prüfer erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Ausweispflicht der Prüflinge

Zu Beginn der Prüfung sollten sich alle Prüfer vorstellen. Dann ist anhand der auf der Anwesenheitsliste eingetragenen Teilnehmer die Identität der anwesenden Prüflinge festzustellen. Dabei soll das Vorlegen des Personalausweises verlangt werden. Alle Personen, die nicht auf der Anwesenheitsliste stehen und demzufolge auch nicht zugelassen sind, werden zunächst vom Prüfungsort verwiesen.

Bei Unklarheiten kann eine telefonische Anfrage bei der Geschäftsstelle oftmals Aufklärung verschaffen. Ansonsten sollten die Zweifel in

der Niederschrift über den Ablauf der Prüfung aufgenommen werden.

Belehrung der Prüflinge

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie den Rücktritt und die Nichtteilnahme zu belehren. Bei mehrtägigen Prüfungen muss die Belehrung an jedem Tag erneut erfolgen. Die wichtigsten Informationen sollten bereits mit der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden oder aber durch einen Aushang für jeden sichtbar bekannt gegeben werden.

Die Prüflinge sind zu fragen, ob alle bereit sind, mit der Prüfung zu beginnen oder ob jemand noch etwas vorzubringen hat, z. B. Krankheit, Behinderung, Befangenheit etc. Erfolgt am Prüfungstag ein Rücktritt aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit), wird dies im Protokoll vermerkt und es ist ein ärztliches Attest unverzüglich nachzureichen.

Belange von Menschen mit Behinderung

Für Teilnehmer mit einer Behinderung sind deren besonderen Belange zu berücksichtigen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass an die Prüfung geringere Anforderungen gestellt werden oder eine günstigere Beurteilung der Leistungen erfolgt. Auch hier ist das Gleichbehandlungsprinzip gegenüber allen Prüflingen zu beachten.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist bereits auf das Vorliegen einer Behinderung aufmerksam zu machen und diese durch ein Attest vom Facharzt, Psychologen oder Schulpsychologen nachzuweisen. Der Arzt sollte eine konkrete Empfehlung abgeben, wie die Behinderung in der Prüfung auszugleichen ist. Der Ausgleich kann z. B. in Form einer Zeitverlängerung oder einer Lese- oder Schreibhilfe erfolgen. Wird die Behinderung, z. B. im Fall der Legasthenie, in

der Form ausgeglichen, dass der Prüfling die schriftliche Prüfung in einem gesonderten Raum oder mit Hilfe einer Vertrauensperson als Lese- und Schreibhilfe ablegt, ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson während der gesamten Prüfungsdauer zu gewährleisten.

Schwangerschaft und Prüfung

Ist eine Auszubildende zum Zeitpunkt der Prüfung schwanger, kann sie trotzdem an der Prüfung teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Zeit des Mutterschutzes und damit während der Zeit ihres Beschäftigungsverbot. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtliche Prüfungsteilnahme, sondern nur für das privatrechtliche Auszubildendenverhältnis. Die schwangere Auszubildende sollte der Geschäftsstelle jedoch ein ärztliches Attest vorlegen, das ihre Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Geht jedoch von der Prüfung selbst eine gesundheitliche Gefahr für die Schwangere aus, z. B. durch Gase oder Dämpfe, kann sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

Deutsch als Prüfungssprache

Mangelnde Sprachkenntnisse stellen keine Behinderung dar. Die Aufgaben durch einen Dolmetscher zu übersetzen, ist daher unzulässig. Die Prüfungssprache ist Deutsch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die AO etwas anderes, z. B. Englisch, vorsieht.

Nichtöffentlichkeit der Prüfung

Die Gesellenprüfungen sind nicht öffentlich. Neben dem Prüfungsausschuss dürfen jedoch

- die Vertreter der obersten Landesbehörde,
- die Vertreter der Handwerkskammer und der zur Prüfungsabnahme ermächtigten Innung sowie
- die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer anwesend sein.

Film- und Tonaufnahmen zur Dokumentation der Prüfung sind nicht zulässig. Außerdem kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. Hierüber sollte der Prüfungs-

ausschuss im Vorfeld durch Beschluss entscheiden. Die Teilnahme als Gast ist jedoch nur ausnahmsweise beim Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich, z. B. um neuen Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit zu geben, sich einzuarbeiten. Steht ein Gast in einer besonderen beruflichen oder persönlichen Beziehung zu einem Prüfling, kann hierdurch eine Ungleichbehandlung in Betracht kommen. Macht ein Prüfling einen entsprechenden Einwand geltend, sollte dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit Vorrang eingeräumt werden. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

Schriftliche Prüfung

In der Regel wird die Gesellenprüfung mit der schriftlichen Prüfung begonnen. Anhand der Anwesenheitsliste sind die Aufgaben für das erste Prüfungsfach zu verteilen. Die Abgabe der Arbeiten sollte ebenfalls mit Uhrzeit im

Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Zusätzlich kann man die Abgabe der Arbeit von den Teilnehmern mit der Uhrzeit abzeichnen lassen. Auch besondere Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Zwischen den einzelnen Prüfungsbereichen sollte eine Pause von etwa 15 Minuten eingeschoben werden. Außerhalb dieser offiziellen Pausen darf, mit Ausnahme des Toilettengangs, kein Prüfling den Raum verlassen. Bei überregional erstellten Aufgaben, z. B. durch Landesinnungsverbände, sind die Pausenzeiten in der Regel im Gesamttablauf geregelt, diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

Wird die Aufsicht von einer ausschussfremden Person geführt, sollte sie mit dem Prüfungsablauf vertraut sein, um etwaige Fragen beantworten zu können. Außerdem muss sie sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

Digitale Durchführung von schriftlichen Prüfungen

Die Entscheidung, ob schriftliche Prüfungen ganz oder in Teilen in digitaler Form durchgeführt werden, liegt ausschließlich bei der Handwerkskammer. Dies gilt auch, wenn Innungen für die Durchführung ermächtigt wurden. In diesen Fällen ist die ermächtigte Innung aber vorher einzubeziehen.

Folgende Rahmenbedingungen müssen bei der digitalen Durchführung der Prüfung eingehalten werden:

1. Die geschäftsführende Stelle muss ein digitales Prüfungssystem (Computer und Programme) an einem festgelegten Ort zur Verfügung stellen. Daraus ergibt sich auch, dass die Prüfungen unter Aufsicht durchgeführt werden.
2. Die Prüflinge und Prüfer erhalten vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. Eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person muss während der Abnahme der Prüfung zur Verfügung stehen.
4. Bei einem Zeitverlust durch technische Störungen erhält ein Prüfling eine entsprechende Zeitverlängerung, wenn die Störung nicht in seinem Verschulden liegt.
5. Die eindeutige und dauerhafte Zuordnung der eingegebenen Daten zu dem jeweiligen Prüfling sowie deren Unveränderbarkeit muss sichergestellt sein. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

Eine Pflicht zum digitalen Prüfen gibt es damit nicht. Vielmehr sollen digitale Prüfungen dort durchgeführt werden, wo es für Prüflinge, Prüfer und geschäftsführende Stellen sinnvoll ist.

Praktische Prüfung

Die Anforderungen an die praktische Prüfung bestimmen sich nach der jeweiligen AO.

Gesellenstück / Prüfungsstück

Der Prüfling erhält im Rahmen des Gesellen- bzw. Prüfungsstückes die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. Der Prüfungsausschuss bewertet lediglich das fertige Stück. Bei der Anfertigung genügt demnach eine Aufsicht. Wird das Gesellen- bzw. Prüfungsstück im Ausbildungsbetrieb angefertigt, ist jedoch eine häufige Kontrolle angebracht, um sicherzustellen, dass der Prüfling selbstständig arbeitet und keine fremde Hilfe in Anspruch nimmt.

Arbeitsprobe

Bei der Arbeitsprobe erhält der Prüfling die Aufgabe, eine berufsspezifische Arbeit durchzuführen. Der Prüfungsausschuss bewertet nicht nur das fertige Produkt, sondern auch die in der Aufgabe angegebenen Arbeitsabläufe. Dabei sollen Planung, Bearbeitungsgänge und -abläufe, Handhabung der Werkzeuge und Verarbeitung des Materials bewertet werden.

Kundenauftrag

Der Kundenauftrag orientiert sich an den Arbeitsprozessen der Betriebe. Der Prüfling soll zeigen, dass er Aufträge selbstständig durchführen kann. Hierzu zählen vor allem die Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Auftrages.

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe. Sie kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Je nach AO ist sie in Form eines Prüfungsstückes oder einer Arbeitsprobe durchzuführen.

Mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen

Mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen erfolgen je nach Ausbildungsberuf als Fachgespräch oder situative Gesprächsphase. Unter bestimmten Umständen ist zudem die Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung möglich.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Fachgespräch bezieht sich auf den Kundenauftrag. Der Prüfling soll die fachbezogenen Probleme und deren Lösung bei der Durchführung des Kundenauftrages aufzeigen und erläutern. Es kann daher erst nach der Durchführung des gesamten Kundenauftrages erfolgen. Bei einer Wiederholungsprüfung kann nicht vom Fachgespräch befreit werden.

Fallbezogenes Fachgespräch

Das fallbezogene Fachgespräch wird ausgehend von einer vom Prüfling durchgeführten oder vom Prüfungsausschuss vorgegebenen praxisbezogenen Aufgabe geführt. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren. Bewertet werden

- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- kommunikative Fähigkeiten.

Situatives Fachgespräch

Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling bereits während der Anfertigung des Arbeitsauftrages befragen. Ansonsten gilt das Gleiche wie beim auftragsbezogenen Fachgespräch.

Präsentation

Der Prüfling stellt ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, entweder auf Grundlage eines zuvor durchgeführten betrieblichen Auftrages, eines Gesellenstücks/Prüfungsstückes oder einer

Arbeitsaufgabe, einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Bewertet werden

- methodisches Vorgehen,
- kommunikative Fähigkeiten und
- die Form der Darstellung.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Es gibt keine einheitliche Regelung zur mündlichen Ergänzungsprüfung. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die AO dies vorschreibt und sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Prüfling – bei einer maximalen Punktezahl von 100 Punkten in der mündlichen Ergänzungsprüfung – die Prüfung rechnerisch noch bestehen kann. Die Note der einzelnen Prüfungsbereiche errechnet sich aus dem schriftlichen und mündlichen Ergebnis. Dabei haben die schriftlichen Leistungen gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht. Durch die mündliche Ergänzungsprüfung besteht demnach auch die Möglichkeit einer Verschlechterung. Einzelheiten können auf Grund der unterschiedlichen Regelungen in den Ausbildungsordnungen hier nicht aufgeführt werden. Bei Fragen hilft die Geschäftsstelle gerne weiter.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

In der Gesellenprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Die eigene Leistung des Prüflings dient dabei als Grundlage für die Bewertung der Prüfung. In der Einladung ist daher schon auf die Rechtsfolgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

Täuschungshandlungen

Beeinflusst ein Prüfling das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder leistet er hierzu Beihilfe, liegt eine Täuschungshandlung vor. Das Gleiche gilt für eine versuchte Täuschungshandlung.

Stellt die Aufsicht während der Prüfung eine Täuschungshandlung fest oder ruft ein Prüfling durch sein Verhalten einen entsprechenden Verdacht hervor, so ist dies in der Niederschrift zu protokollieren. Mögliche Beweismittel sind sicherzustellen. Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, weitere Täuschungshandlungen zu unterlassen und kann seine Prüfung unter Vorbehalt der Entscheidung des Prüfungsausschusses fortsetzen. Ein Ausschluss von der Prüfung wegen einer Täuschungshandlung ist nicht möglich. Im Anschluss an die Prüfung informiert die aufsichtsführende Person den Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation über die Täuschungshandlung. Dieser oder diese entscheidet nach Anhörung des Prüflings über die Schwere und die Konsequenzen des Verstoßes. Bei leichteren Verstößen – z. B. Ausnutzen einer sich spontan bietenden Gelegenheit – kann lediglich die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden. In schwereren Fällen – insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen – kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte Täuschungen, jedenfalls bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Ordnungsverstöße

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die aufsichtsführende Person ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Dies ist in der Niederschrift zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss muss jedoch unverzüglich nach der betroffenen Prüfungsleistung und nach Anhörung des Prüflings die endgültige Entscheidung über die oben bereits genannten Folgen treffen. Gleiches gilt auch bei der Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Wenn sich ein Prüfling weigert, die Sicherheitsbestimmungen oder Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, gilt das als erhebliche Störung des Prüfungsablaufs. Bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften ist aus der Fürsorgepflicht des Prüfungsausschusses und im Interesse der Gesundheit des Prüflings eine Prüfung nicht durchführbar.

Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann zu jedem Zeitpunkt im Prüfungsverfahren einen Rücktritt erklären. Die Folgen sind jedoch, abhängig von Zeitpunkt und Anlass, unterschiedlich.

Vor Beginn der Prüfung

Der Prüfling kann nach der Anmeldung, aber noch vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine Anrechnung auf die noch verbleibende Anzahl der Prüfungsversuche erfolgt nicht.

Nach Beginn der Prüfung

Tritt der Prüfling nach dem Beginn von der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls kein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit vor.

Hat der Prüfling bereits Prüfungsleistungen erbracht und kann dann aus wichtigem Grund an den weiteren Prüfungsterminen nicht teilnehmen, so ist die Prüfung unterbrochen und wird zum nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt. Bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen werden in diesem Fall anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden. Erst nach Abschluss der gesamten Prüfung wird die endgültige Entscheidung über das Prüfungsergebnis getroffen und bekanntgegeben.

Gestreckte Prüfung

Ein folgenloser Rücktritt von der Teil 1-Prüfung ist sowohl vor als auch nach Prüfungsbeginn nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall kann der Prüfling diese zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachholen. Liegt kein weiterer Prüfungstermin vor der Teil 2-Prüfung vor, werden Teil 1 und Teil 2 zusammen durchgeführt.

Liegt kein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, wird die Teilnahme an der Teil 1-Prüfung fingiert. Die Teil 1-Prüfung wird dann mit 0 Punkten bewertet.

Für die Teil 2-Prüfung gelten die bereits genannten Bestimmungen (s. Seite 30, Kapitel „Vor Beginn der Prüfung“ und „Nach Beginn der Prüfung“).

Verspätung des Prüflings

Die Verspätung wird in der GPO nicht geregelt. Es sind jedoch folgende Grundsätze zu beachten. Kann der Prüfling trotz der Verspätung noch unproblematisch und störungsfrei in die Prüfung integriert werden, kann die Aufsichtsführung hiervon Gebrauch machen. Die versäumte Prüfungszeit geht jedoch zu Lasten des Prüflings. Eine Zugabe der versäumten Zeit ist dabei nicht möglich. Der Prüfling muss entsprechend belehrt und die Verspätung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Kann der Prüfling nicht mehr in die Prüfung integriert werden, liegt ein Fall der Nichtteilnahme oder bei Ablehnung einer nachträglichen Eingliederung durch den Prüfling ein Fall des Rücktritts vor. Liegt kein wichtiger Grund für die Verspätung des Prüflings (z. B. Verschlafen) vor, ist die Prüfung mit 0 Punkten zu bewerten. Liegt dagegen ein wichtiger Grund (z. B. Hilfeleistung bei Unfall) vor und wird dieser nachgewiesen, kann der Prüfling diesen Prüfungsversuch zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachholen.

Dokumentation der Prüfung

Die Prüfung ist in ihrem wesentlichen Inhalt zu dokumentieren. Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation verletzt den Prüfling in seinen Rechten und kann zur Rechtswidrigkeit der Prüfung führen.

Die Niederschrift ist eines der wichtigsten Dokumente für den Fall eines Widerspruchs oder einer Klage. Ihre Qualität kann über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens entscheiden.

Niederschrift des Prüfungsablaufs

Über den formalen Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift enthält Angaben über die Prüfungsteilnehmer, die aufsichtsführenden Personen, die Prüfungsaufgabe, Beginn und Ende der Prüfung, Prüfungszeiten und Pausen, zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel, Verspätungen, Störungen im Prüfungsablauf, Täuschungen und Ordnungsverstöße, Rücktritt von und Nichtteilnahme an der Prüfung sowie sonstige Besonderheiten.

Niederschrift der Prüfungsergebnisse

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse ist ebenfalls eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen, von allen Prüfern zu unterzeichnen und unverzüglich der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft vorzulegen. Die Niederschrift sollte Folgendes enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Prüfungsnummer des Prüflings
- Ausbildungsbetrieb
- Ausbildungsberuf mit Fachrichtung, Schwerpunkt oder Wahlqualifikation
- Gliederung der Prüfung in Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- Bezeichnung der praktischen Arbeit (z. B. Gesellenstück/Prüfungstück, Arbeitsprobe/Aufgabe)
- Erzielte Punkte und Noten in den zu bewertenden Teilen und Fächern inkl. Gewichtung
- Gesamtpunktzahl und Note
- Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- Kennzeichnung der Prüfungsteile oder -fächer, die nicht wiederholt werden müssen bei einer nicht bestandenen Prüfung
- Ort und Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung
- Unterschriften der Prüfer

Die Niederschrift bildet die Grundlage für das Prüfungszeugnis. Sie ist 15 Jahre aufzubewahren.

Bewertung der Prüfung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach dem 100-Punkte-Schlüssel. Dieser Schlüssel ist auch für die Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen anzuwenden.

Formale Fehler bei der Bewertung sowie Rechenfehler sind immer wieder Anlass für Widersprüche und Klagen. Daher ist wie im gesamten Prüfungsverfahren auch bei der Feststellung des Gesamtergebnisses auf Korrektheit zu achten.

Bewertungskompetenz

Die Bewertung der verschiedenen Prüfungsleistungen ist ausschließlich dem Beurteilungsspielraum des einzelnen Prüfers überlassen. Dabei haben die Prüfer Aufgabenstellung, Zielsetzung der Prüfung und vorgegebene Bewertungskriterien zu beachten. Die Prüfer bewerten nach ihrer Sach- und Fachkenntnis.

Die Bewertung ist durch das Verwaltungsgericht daher nur eingeschränkt überprüfbar. Die Verwaltungsgerichte überprüfen, ob Verfahrens- oder Bewertungsfehler vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bestimmungen der APO bzw. GPO oder AO im Rahmen des Prüfungsverfahrens missachtet wurden, die Prüfungsentscheidung aufgrund falscher Tatsachen oder sachfremder Erwägungen ergangen ist oder die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nicht eingehalten worden sind (im Einzelnen s. Seite 38, Kapitel „Rechtsschutz im Prüfungsverfahren“).

Einzelbewertung

Jedes Mitglied beurteilt und bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig von den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Dabei sollten Einzelbewertungsbogen verwendet werden, denn sie sind häufig der

einzige Beweis, dass eine Einzelbewertung stattgefunden hat. Der Prüfer muss kurz und verständlich festhalten, wie die Bewertung zustande gekommen ist.

Gesamtbewertung

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen beschließt der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation gemeinsam die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Den Beschluss über die Noten der Prüfung insgesamt sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung fasst der Prüfungsausschuss.

Antwort-Wahl-Aufgaben (Single- oder Multiple-Choice) können automatisiert ausgewertet werden. Hierfür muss das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium zuvor festgelegt haben, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die automatisch ausgewerteten Ergebnisse muss der Prüfungsausschuss dann übernehmen.

Sofern in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben zum Einsatz kommen, ist eine „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn

- das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder
- die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

Die relative Bestehensgrenze kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in

diesem Prüfungsbereich erzielt hat. Die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze wird dann bei allen Prüflingen hinzuaddiert.

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten.

Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

Die Bewertung ist in der Niederschrift (s. Seite 31, Kapitel „Niederschrift der Prüfungsergebnisse“) festzuhalten. Persönliche Aufzeichnungen der einzelnen Prüfer brauchen nicht in die Prüfungsunterlagen aufgenommen werden.

Begründung der Bewertung

Die Prüfer müssen begründen können, wie die Bewertung der Gesellenprüfung im Allgemeinen oder eine konkrete Prüfungsentscheidung zustande gekommen ist. Sie müssen insbesondere die konkreten Inhalte der Prüfung, die Bewertungskriterien, die einzelnen Bewertungen sowie die wesentlichen Erwägungen, die ihre Bewertung beeinflusst haben, darlegen können. Dies gilt vor allem bei einer Aktenein-

sicht in die Prüfungsunterlagen, da der Prüfling hiervon oft das Einlegen eines Rechtsbehelfs abhängig macht. Aber auch im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens dient die Begründung der Überprüfung der Bewertung der Prüfung.

Die Bewertung schriftlicher und praktischer Arbeiten ist schriftlich zu begründen. Bei mündlichen Prüfungen ist eine schriftliche Aufzeichnung des Gesprächs aufgrund des hohen Aufwandes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebt der Prüfling jedoch ausführliche Einwände gegen die mündliche Prüfung, so ist auch der Prüfungsausschuss verpflichtet, den Inhalt der Prüfung detailliert darzustellen und die Bewertung entsprechend zu begründen. In diesen Fällen ist eine kurze Auflistung der Fragen und Antworten sinnvoll.

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfling erhält über das Bestehen oder Nichtbestehen seiner Prüfung eine Bescheinigung. In der Bescheinigung werden der Prüfungserfolg, der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses und die arbeitsrechtlichen Konsequenzen aufgeführt. Die Angaben sind verbindlich. Die Bescheinigung ist dem Auszubildenden unverzüglich vorzulegen. Dieser sollte die Bestimmungen zur Weiterbeschäftigung (s. Seite 36, Kapitel „Weiterbeschäftigung“) beachten.

Der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses entspricht meistens dem Tag der letzten Prüfungsleistung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, da z. B. noch die Bewertung einer Prüfungs-

leistung aussteht, hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich danach zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt bei jedem Prüfling einzeln nach der Feststellung seines Gesamtergebnisses. Anstelle der Bescheinigung kann auch sofort das Prüfungszeugnis ausgehändigt werden.

Bekanntgabe bei der gestreckten Prüfung

Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im Teil 1 der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Form einer Bescheinigung. Ein Zeugnis wird

nicht ausgestellt. Nach dem Ablegen der Teil 2-Prüfung erhält der Prüfling die Bescheinigung (s. Seite 33, Kapitel „Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“) sowie das Prüfungszeugnis oder den Bescheid über die nicht bestandene Prüfung bei Misserfolg.

Mitteilung an den Ausbildenden

Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Gesellenprüfung des Auszubildenden ebenfalls mitgeteilt. Dies gilt auch für den Teil 1 bei der gestreckten Prüfung.

Nachbereitung der Prüfung

Nach dem Abschluss der Prüfung beginnt für die Geschäftsstelle die Nachbereitung.

Prüfungszeugnis

Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Für das Zeugnis ist der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck zu verwenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“ oder „Prüfungszeugnis nach § 42n Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HwO“;
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der AO ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbe- reiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der AO vorgesehen ist,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Das Prüfungszeugnis kann zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag des Prüflings über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs ohne Bewertung aufgeführt werden.

Im Zeugnis muss auf Antrag des Prüflings das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen ausgewiesen werden. Außerdem sind dem Zeugnis auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Der schriftliche Antrag ist frühzeitig bei der Geschäftsstelle zu stellen.

Beim Verlust eines Zeugnisses kann der Prüfling bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft kostenpflichtig eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses erhalten.

Gesellenbrief

Teilweise stellen die zuständigen Körperschaften einen Gesellenbrief in Form einer Urkunde aus, die bestätigt, dass der Prüfling die Gesellenprüfung in dem eingetragenen Beruf bestanden hat. Darin ist keine Note eingetragen. Der Gesellenbrief entfaltet keine rechtliche Wirkung. Es handelt sich um eine reine Schmuckurkunde. Ob diese erstellt wird, entscheidet die zuständige Körperschaft. Der Gesellenbrief wird dann entweder gleichzeitig mit dem Zeugnis versandt oder bei der Freisprechungsfeier übergeben.

Bescheid über das Nichtbestehen

Die Prüflinge, die die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber von der Geschäftsstelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsinhalte und Prüfungsbereiche mit den erzielten Punkten und gegebenenfalls Noten angegeben sowie der Grund für das Nichtbestehen (vgl. Bestehensregelungen in der AO). Zudem ist vermerkt, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Auszubildende erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Unterschriften

Bescheide, Zeugnisse und Gesellenbriefe sind von einer beauftragten Person der jeweils zuständigen Körperschaft zu unterschreiben und zu siegeln. Einem Sachbearbeiter kann Unterschriftsvollmacht erteilt werden. Prüfungszeugnis und Gesellenbrief sind zusätzlich vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Archivierung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen und Ergebnisprotokolle sind aufzubewahren. Prüfungsprotokolle können elektronisch gespeichert werden.

Die Aufbewahrungsfristen betragen für

- schriftliche Prüfungsarbeiten: 1 Jahr
- Niederschriften: 15 Jahre

Die Frist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Praktische Prüfungsarbeiten müssen hingegen nicht aufbewahrt werden. Hier reicht die Dokumentation (s. Seite 31, Kapitel „Dokumentation der Prüfung“) als Nachweis für eine ordnungsgemäße Prüfung aus. Es wird jedoch empfohlen, diese bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist aufzubewahren, sofern das möglich ist (z. B. verderbliche Ware oder Prüfungsarbeiten, die nach Prüfungsende wieder abgebaut werden).

Folgen der Ergebnismitteilung

Das tatsächliche Ausbildungsende richtet sich nach verschiedenen Faktoren.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich durch Zeitablauf, d. h. mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer, da es sich um ein befristetes Vertragsverhältnis handelt. Maßgeblich ist dabei das Enddatum im Ausbildungsvertrag.

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung jedoch vor Ablauf der regulären Ausbildungsdauer, endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Bescheinigung beim Prüfling.

Verlängerung nach nicht bestandener Prüfung

Hat der Auszubildende die Gesellenprüfung nicht bestanden, besteht ein Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Verlängerungsanspruch gilt auch nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Zeitablauf. Wird dann ein Antrag gestellt, lebt der ursprüngliche Berufsausbildungsvertrag wieder auf.

Besteht der Auszubildende die Wiederholungsprüfung erneut nicht oder tritt er aufgrund einer Krankheit von der Prüfung zurück, besteht der Verlängerungsanspruch bis zum Ablauf der Höchstfrist von einem Jahr. Eine Verlängerung über die Höchstfrist hinaus ist, egal aus welchem Grund, nicht möglich. Besteht der Auszubildende die zweite Wiederholungsprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt nur auf Verlangen des Auszubildenden.

Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, also nach bestandener Gesellenprüfung, ohne ausdrückliche Vereinbarung weiter beschäftigt, begründet dies ein neues, unbefristetes Arbeitsverhältnis. Es besteht nun Anspruch auf Gesellenlohn.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Danach besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung in diesem Ausbildungsberuf abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung allein zur Notenverbesserung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Befreiung von Prüfungsleistungen

Hat ein Prüfling seine Prüfung nicht bestanden, muss er grundsätzlich die gesamte Prüfung wiederholen. Die Wiederholung kann erst zum nächsten Prüfungstermin stattfinden. Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung, so gelten die dabei erzielten Ergebnisse.

Hat ein Prüfling jedoch bei einer nicht bestandenen Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Es ist daher auf die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung abzustellen. Nutzt der Prüfling die Frist komplett aus, kann dies dazu führen, dass er seine Wiederholungsprüfung erst zweieinhalb Jahre nach seiner Gesellenprüfung ablegt. In diesen Fällen ist die Bewertung der selbstständigen, mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistung bei der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Besteht der Prüfling seine erste Wiederholungsprüfung erneut nicht, so kann er den Antrag für die Befreiung von Prüfungsleistungen bei seiner zweiten Wiederholungsprüfung nur stellen, wenn die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei

Jahren – gerechnet von der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Gesellenprüfung an – erfolgt.

Stellt der Prüfling keinen Antrag, so muss er die gesamte Prüfung wiederholen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass er sich in den Prüfungsbereichen, die bereits mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet wurden, verschlechtert oder dass er sogar nicht besteht.

Bei der Wiederholungsprüfung wird kein erneutes Zulassungsverfahren durchgeführt. Es reicht die schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle.

Besonderheiten bei der gestreckten Prüfung

Bei der gestreckten Prüfung wird die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt. Die Teil 1-Prüfung ist jedoch nicht eigenständig wiederholbar. Er kann demnach erst nach dem Ablegen der Teil 2-Prüfung im Rahmen der regulären Wiederholungsprüfung wiederholt werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Teil 1-Prüfung nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden kann. Die Wiederholung eines Teils der Teil-1 Prüfung ist nicht möglich.

Die AOs sehen keine eigenständige Bestehensregelung für den Teil 1 vor. Die Prüfung kann also auch dann bestanden sein, wenn der Prüfling im Teil 1 durchgefallen ist, aber im Teil 2 so gute Leistungen erzielt hat, dass er die Prüfung insgesamt bestanden hat.

Rechtsschutz im Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgt nicht im rechtsfreien Raum. Der Prüfling hat vielmehr das Recht, alle ihm im Rahmen des Prüfungsverfahrens gegenüber erlassenen Verwaltungsakte gerichtlich überprüfen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Alle Bescheide und Zeugnisse sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind insbesondere die Frist und die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie die Art des Rechtsbehelfs enthalten. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, kann der Prüfling seinen Rechtsschutz innerhalb von einem Jahr ab dem Zugang des Bescheides geltend machen. Der Widerspruchsbescheid enthält ebenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen kann entweder zunächst Widerspruch oder direkt Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Widerspruchsverfahren

Wendet sich der Prüfling gegen die Bewertung seiner Leistung, so kann zunächst ein dem Klageverfahren vorgelagertes Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wendet sich der Prüfling meistens gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Gesellenprüfung nicht bestanden zu haben. In seltenen Fällen legt er auch gegen die konkrete Bewertung Widerspruch ein, weil er meint, zu schlecht bewertet worden zu sein.

Erhebung des Widerspruchs

Möchte ein Prüfling gegen seine Prüfung Widerspruch erheben, muss er diesen innerhalb eines Monats ab Zugang des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung erheben. Die Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist kein

Verwaltungsakt und hat daher keinen Einfluss auf die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist bei innungseigenen Prüfungsausschüssen bei der jeweiligen Innung, bei kammereigenen Prüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer zu erheben. Der Prüfling soll konkret darlegen, warum das Prüfungsverfahren fehlerhaft oder die Bewertung unrichtig sein soll.

Akteneinsicht

Der Prüfling hat innerhalb der Rechtsbehelfsfrist außerdem einen Anspruch auf Einsicht in seine Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist bei der jeweiligen Innung bzw. der Handwerkskammer zu stellen. Die Akteneinsicht sollte in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Handwerkskammer oder Innung in deren Räumen stattfinden. Ebenfalls sollte ein Prüfer anwesend sein, damit alle Fragen und Unklarheiten zu der Prüfung geklärt werden können. Der Prüfling hat jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Lösungsskizze.

Erhebt der Prüfling Widerspruch, stellt jedoch keinen Antrag auf Akteneinsicht, kann eine Akteneinsicht dennoch durchgeführt werden. In vielen Fällen wird der Widerspruch nach erfolgter Akteneinsicht zurückgenommen.

Überprüfung durch den Prüfungsausschuss

Hat der Prüfling Widerspruch erhoben, ist dieser an jedes einzelne Mitglied des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Jeder Prüfer muss zunächst ein Einzelvotum zu den vorgebrachten Einwänden des Prüflings abgeben. Der Prüfungsausschuss überprüft anschließend unter Berücksichtigung der Begründung des Widerspruchs das Prüfungsverfahren sowie seine Bewertung. Sofern die Bewertung durch eine Prüferdelegation erfolgt ist, soll der Widerspruch an deren einzelne Mitglieder zur Überprüfung weitergeleitet werden.

Verfahrensfehler sind voll überprüfbar. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Vorgaben der jeweiligen AO, z. B. unzulässiger Prüfungsstoff oder überlange Prüfungsdauer, sowie der Gesel-



Eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung führt demnach zu einer Fristverlängerung zur Einlegung des Rechtsbehelfs von einem Monat auf ein Jahr.

lenprüfungsordnung, z. B. Befangenheit von Prüfern oder falsche Besetzung des Prüfungsausschusses.

Bewertungsfehler sind nur eingeschränkt überprüfbar. Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation hat zu überprüfen, ob er bzw. sie von falschen Tatsachen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet oder den Gleichheitsgrundsatz verletzt hat.

Erkennt ein Prüfer Verfahrens- oder Bewertungsfehler, hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch abzuhelpen und hierüber einen schriftlichen Beschluss mit einer ausführlichen Begründung zu fassen. Sofern eine Neubewertung der Prüfungsleistung – wie z. B. bei schriftlichen Prüfungsleistungen – in Betracht kommt, kann der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation die Bewertung selbstständig korrigieren und eine neue Bewertung durchführen. Bei der Neubewertung darf es jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Prüflings kommen (sog. Verschlechterungsverbot). Selbst wenn der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation bei der Überprüfung weitere Fehler des Prüflings feststellt, darf die bisherige Bewertung nicht weiter herabgesetzt werden. Der fehlerhafte Prüfungsbescheid (Prüfungszeugnis oder Bescheid über die nicht bestandene Prüfung) ist dann aufzuheben und der Prüfling erhält einen neuen abgeänderten Prüfungsbescheid.

Kann eine Neubewertung nicht mehr durchgeführt werden, z. B. bei mündlichen oder praktischen Prüfungen, ist der fehlerhafte Prüfungsbescheid ebenfalls aufzuheben. Der Prüfling darf die Gesellenprüfung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholungsprüfung gilt. Kosten und Gebühren dürfen dabei nicht erhoben werden. Bei der erneuten Ablegung der Gesellenprüfung besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich der Prüfling auch verschlechtert. Nach Feststellung des Ergebnisses erhält der Prüfling einen neuen Prüfungsbescheid.

Sind keine Verfahrens- oder Bewertungsfehler erkennbar und bleibt der Prüfungsausschuss

bei seiner Bewertung, wird dem Widerspruch nicht abgeholfen. Hierüber hat der Prüfungsausschuss ebenfalls einen schriftlichen Beschluss mit einer ausführlichen Begründung zu fassen. Die Prüfungsunterlagen sind zusammen mit dem Widerspruch an die Widerspruchsbehörde weiterzuleiten. Jeder Prüfer sollte der Widerspruchsbehörde außerdem eine Stellungnahme einreichen, in der er sich mit den Widerspruchsründen und dem Prüfungsverfahren befasst.

Überprüfung durch die Widerspruchsbehörde

Hält der Prüfungsausschuss an seiner Bewertung fest, so hat die Widerspruchsbehörde über den Widerspruch zu entscheiden. Die Widerspruchsbehörde hat nun unter Würdigung des Vortrags des Prüflings sowie der Stellungnahmen der Prüfer zu überprüfen, ob das Prüfungsverfahren sowie die Bewertung ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Kommt die Widerspruchsbehörde zu dem Ergebnis, dass ein Verfahrens- oder Bewertungsfehler vorliegt, hat sie dem Widerspruch stattzugeben. Ist ein Verfahrens- oder Bewertungsfehler für die Widerspruchsbehörde nicht ersichtlich, ist der Widerspruch zurückzuweisen und ein Widerspruchsbescheid zu erlassen. Der Widerspruchsbescheid muss begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und zugestellt werden. Das Widerspruchsverfahren ist im Regelfall innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Erhält der Prüfling innerhalb dieser Zeit keinen Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid kann er eine sog. Untätigkeitsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben

Klageverfahren

In bestimmten Fällen kann ohne vorherigen Widerspruch Klage erhoben werden. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird darauf hingewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann nur direkt geklagt werden. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält auch Vorgaben für die Klageerhebung. Klagegegner ist bei innungseigenen Prüfungsausschüssen die Innung und bei kammer-eigenen Prüfungsausschüssen die Handwerkskammer.



Abschlussprüfung

In diesem Kapitel werden die Besonderheiten der Abschlussprüfung dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Für Ausbildung und Prüfungen in nichthandwerklichen Berufen ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) maßgebend. Die Handwerkskammer hat auch in anerkannten Berufen nach dem BBiG, die in Handwerksbetrieben ausgebildet werden (z. B. Automobilkaufleute,

Kaufleute für Büromanagement), Abschlussprüfungen nach den BBiG-Vorschriften durchzuführen und dafür Abschlussprüfungsausschüsse zu errichten. Die Prüfungshoheit ist der Handwerkskammer auch in diesem Bereich staatlich übertragen worden.

Abweichungen zur Gesellenprüfung

Außer den nachstehenden Abweichungen gelten alle in den vorherigen Kapiteln erläuterten Vorschriften und Verfahrensweisen sinngemäß auch für Abschlussprüfungen.

Begriffe

BBiG	HwO
Abschlussprüfung	Gesellenprüfung
Abschlussprüfungsordnung (APO)	Gesellenprüfungsordnung (GPO)
Abschlussprüfungsausschuss	Gesellenprüfungsausschuss
Abschlussprüfungszeugnis	Gesellenprüfungszeugnis
–	Gesellenbrief (reine Schmuckurkunde ohne rechtliche Bedeutung)
Zuständige Stelle	Handwerkskammer

Prüfungshoheit

Es kann mangels Rechtsgrundlage keine Ermächtigung an Handwerksinnungen erteilt werden, Abschlussprüfungsausschüsse zu errichten. Abschlussprüfungsausschüsse von Innungen sind damit rechtlich unmöglich. Für Abschlussprüfungen ist die Handwerkskammer die alleinige zuständige Stelle. Allerdings kann einer Innung oder Kreishandwerkerschaft die Geschäftsführung für einen Abschlussprüfungsausschuss der Handwerkskammer übertragen werden. Eine mögliche Form ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Handwerkskammer und Innung bzw. Kreishandwerkerschaft. Die Innung oder Kreishandwerkerschaft wird dann als Beauftragte der Handwerkskammer tätig.

Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für Abschluss- und Gesellenprüfungsausschüsse ist identisch. Während in der HwO allerdings von Arbeitgebern oder Betriebsleitern sowie Arbeitnehmern gesprochen wird, heißt es im BBiG „Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Die Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses müssen sachkundig und geeignet sein. Darüberhinausgehende Voraussetzungen werden nicht gefordert. Die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen selbst nicht der jeweiligen Gruppe angehören, für die sie im Prüfungsausschuss tätig werden. So können beispielsweise Arbeitnehmer als Beauftragte der Arbeitgeber in den Prüfungsausschuss berufen werden. Wie in der HwO werden die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

Zulassungsverfahren

Die Zulassung wird nicht vom Vorsitz, sondern von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Dies ist entweder die Handwerkskammer oder die Innung oder Kreishandwerkerschaft, der die Geschäftsführung für einen Abschlussprüfungsausschuss der Handwerkskammer übertragen wurde. Erst wenn eine Zulassung nicht ausgesprochen werden soll, beschließt darüber – wie nach der HwO – der Prüfungsausschuss.

Zeugnisse

Zeugnisse und Bescheinigungen sind inhaltlich weitgehend gleich. Das Abschlussprüfungszeugnis unterscheidet sich lediglich in der Bezeichnung vom Gesellenprüfungszeugnis und in der Angabe der Rechtsgrundlagen (BBiG statt HwO).



Prüferverhalten

Nicht nur ihre Präsenz, sondern auch das Verhalten und die Ausstrahlung der Prüfer haben von Beginn an eine Wirkung auf die Prüflinge.

Anforderungen

Die Berufung als Mitglied in einen Prüfungsausschuss ist nicht nur eine Anerkennung der vorhandenen Sachkunde, sondern bedeutet auch einen Vertrauensvorschuss darauf, dass Prüfer das Ehrenamt korrekt ausüben. Das Verhalten während der Prüfung kann Einfluss auf die Leistung der Prüflinge nehmen. Die Prüfer sind in Ausübung ihres Amtes nicht nur Respektpersonen, sondern genießen dabei ein besonderes Vertrauen der Prüflinge.

Diese müssen davon ausgehen, dass ihre Leistung gerecht und objektiv beurteilt und bewertet wird. Schließlich steht eine wichtige Entscheidung für den weiteren beruflichen Lebensweg des Prüflings an. Von guten Prüfern wird nicht nur Sachkunde, Wissen, Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit verlangt, sondern auch Einfühlungsvermögen, pädagogisches und psychologisches Geschick im Umgang mit Menschen sowie rechtzeitiges Erkennen von Stressreaktionen und Abbau derselben.

Leitsätze

Folgende Leitsätze sind für Prüfer selbstverständlich:

- Prüfer sollen beruhigend und ausgleichend wirken.
- Äußerungen zur Person des Prüflings, anderen Prüflingen oder über den Ausbildenden vermeiden.
- Äußerungen über Art, Umfang und Qualität der Prüfungsarbeit vermeiden.
- Äußerungen über die Arbeitsweise und Fertigkeiten des Prüflings vermeiden.
- Auf Fragen, sofern sie beantwortet werden können, korrekt, klar und unmissverständlich antworten.
- Unpassende/unsachliche Kommentare vermeiden.
- Keine Andeutungen über mögliche Bewertungen machen.
- Keine Teilergebnisse oder bisherige Prüfungsleistungen bekanntgeben.
- Eigene Störungen der Prüflinge vermeiden, Störungen anderer unterbinden.
- Eigene Handys etc. ausgeschaltet lassen.
- Für eine Prüfung angemessene Kleidung tragen.
- Bei der mündlichen Prüfung:
 - Helfen, Nervosität abzubauen.
 - Fragen klar formulieren.
 - Keine Fangfragen stellen.
 - Hilfestellung und Hinweise geben, soweit die Gleichbehandlung anderer Prüflinge gewahrt bleibt.
 - Im Ton verbindlich bleiben und sich im Mienenspiel beherrschen.
- Es ist Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten zu wahren.

Stichwortverzeichnis

A	
Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung	7, 8, 41
Abschlussprüfung	6, 8, 10, 11, 40, 41
Abschlussprüfungsordnung (APO)	8, 32, 41
Anlage A	7, 8
Anlage B	7, 8
Arbeitgeber	10, 11, 12, 13, 25, 41
Arbeitnehmer	10, 11, 12, 13, 25, 41
Ausbildungsberuf	7, 8, 10, 11, 12, 20, 21, 28, 31, 34, 37
Ausbildungsdauer	18, 21
Ausbildungsende / Ende der Ausbildung	36
Ausbildungsnachweis	16, 18, 19, 20
Ausbildungsordnung (AO)	7, 8, 11, 14, 18, 19, 22, 24, 26, 28, 29, 32, 24, 35, 37, 38
B	
Berufsausbildungsverhältnis	8, 20
Berufsausbildungsvertrag	16, 20, 36
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	7, 8, 11, 19, 40, 41
Berufungsverfahren	7, 12
Betriebsleiter	10, 11, 12, 13, 25, 41
E	
Ehrenamt	12, 43
F	
Fehlzeiten	18, 19
Freistellung	12, 16
G	
Gesellenprüfung / Prüfung	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43
Abnahme	10, 12, 13, 14, 15, 18, 23, 25, 26, 27, 31, 33, 35
Anmeldung	16, 26, 30, 37
Ausschuss	7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 43
– Amtszeit	12
– Anforderungen	10, 14
– Berufungsverfahren	7, 12

G	
– Beschlussfähigkeit	7, 13, 15
– Beschlussverfahren	7
– Besetzung	10, 11, 25, 39
– Delegation	7, 13, 14, 15, 23, 25, 27, 29, 32, 33, 38, 39
– konstituierende Sitzung	13
– Vorsitz	7, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 34, 35, 41
– Wahlverfahren	7
– Zusammensetzung	7, 10, 13, 15, 41
– Zuständigkeit	12
Dokumentation	26, 31, 35
Ergebnis	7, 14, 15, 18, 19, 20, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 43
– Bekanntgabe	18, 29, 33, 34, 36
– Beurkundung	7
– Feststellung	7, 19, 31, 32, 33, 34, 37, 39
Gleichheitsgrundsatz	24, 25, 39
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	7
Kosten der Prüfung	17
Nachbereitung	10, 34
nicht flüchtige Prüfungsleistung	13, 14, 25
Nichtöffentlichkeit	26, 27
Prüfling	10, 12, 13, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43
Prüfungsaufgaben	18, 22, 24, 31
Prüfungsgegenstand	11, 22, 24
Prüfungsleistung	13, 14, 15, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 43
Prüfungssprache	26
Prüfungszeitraum	16, 22
Prüfungszeugnis	7, 8, 18, 31, 34, 35, 38, 39, 41
Rücktritt	23, 26, 30, 31
Umschulungsprüfung	7, 8, 21
Verspätung	30, 31
Wiederholung	7, 16, 28, 35, 36, 37, 39
Wiederholungsprüfung	7, 16, 28, 35, 36, 37, 39
Zeugnis	7, 8, 16, 18, 21, 31, 34, 35, 38, 39, 41
Zulassung	7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 37, 41
Zwischenprüfung	7, 16, 17, 18, 19, 20, 21
Gesellenprüfungsordnung (GPO)	7, 8, 18, 25, 30, 32, 39, 41

H	
Handwerksordnung (HwO)	7, 8, 10, 18, 21, 34, 41
I	
Innungen	7, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 23, 26, 27, 38, 39, 41
K	
Klage	25, 31, 32, 38, 39
Klageverfahren	7, 33, 38, 39
Körperschaft	10, 12, 17, 22, 23, 31, 34, 35
Kreishandwerkerschaft	10, 41
L	
Lehrkraft	11, 12, 13, 25
M	
Menschen mit Behinderung	16, 26
P	
Prüferdelegation	7, 13, 14, 15, 23, 25, 27, 29, 32, 33, 38, 39
Prüferverhalten	42
Prüfling	10, 12, 13, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43
Prüfungsausschuss	7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 43
Prüfungsordnung	7, 8, 10, 22, 33, 38, 41
Prüfungswesen	7, 8, 11
Prüfungszeugnis	7, 8, 18, 31, 34, 35, 38, 39, 41
Prüfungszweck	7
R	
Rechtsschutz	32, 38
S	
Stellvertreter	11, 13, 23, 25
U	
Umschulungsprüfung	7, 8, 21
Umschulungsprüfungsordnung	7
W	
Widerspruch	7, 25, 31, 32, 33, 35, 38, 39
Widerspruchsverfahren	7, 33, 38, 39

Adressen der Handwerkskammern

Handwerkskammer für Mittelfranken

Sulzbacher Straße 11–15
90489 Nürnberg
Telefon 0911 5309-0
info@hwk-mittelfranken.de
www.hwk-mittelfranken.de

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-0
info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Ditthornstraße 10
93055 Regensburg
Telefon 0941 7965-0
info@hwkno.de
www.hwkno.de

Handwerkskammer für Oberfranken

Kerschensteiner Straße 7
95448 Bayreuth
Telefon 0921 910-0
info@hwk-oberfranken.de
www.hwk-oberfranken.de

Handwerkskammer für Schwaben

Siebentischstraße 52–58
86161 Augsburg
Telefon 0821 3259-0
info@hwk-schwaben.de
www.hwk-schwaben.de

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3
97070 Würzburg
Telefon 0931 30908-0
info@hwk-ufr.de
www.hwk-ufr.de

Impressum

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München
Telefon 089 5119-0, Telefax 089 5119-295
info@hwk-bayern.de, www.hwk-bayern.de

Druck

Gotteswinter und Fibro Druck- und Verlags GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

Bildquelle

Frank Heller, www.argum.com
Steffen Müller Fotografie
Falk Heller, www.argum.com
Heiko Kubenka
Goran Gajanin, www.daskraftbild.com

Stand

Januar 2023

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise angegeben. Sie steht stellvertretend für sämtliche Geschlechter.